

Z 9/2000

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Star Telecommunication GmbH, Dückegasse 15, 1220 Wien, vertreten durch Dr. Karl Schön, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Wickenburggasse 3, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 13. September 2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 26/2000 (im Folgenden „TKG“) werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Star Telecommunication GmbH (nachfolgend „Star“ oder „Zusammenschaltungspartner“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (im Folgenden „TA“) mit Wirkung vom 1.1.2000 die folgenden Bedingungen angeordnet:

Präambel

Die TA schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese Anordnung ersetzt einen Zusammenschaltungsvertrag und gilt, soweit zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 an die Stelle des bisherigen Zusammenschaltungsvertrages.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1. Allgemeines

Die TA und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung des Partnernetzes mit dem TA-Netz in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

2.2. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von der TA angeboten, soweit die TA diese Services eigenen Kunden anbietet. Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners werden alle so spezifizierten *Supplementary Services* auch getestet und kommen zur Anwendung.

2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs

Die TA stellt dem Zusammenschaltungspartner auf der HVSt-Ebene NÜPs zur Übergabe sämtlicher Verkehrsarten des Zusammenschaltungspartners an die TA und zum Transit über das TA-Netz zur Verfügung. Diese NÜPs auf der HVSt-Ebene dienen auch der Übergabe sämtlicher Verkehrsarten von der TA an den Zusammenschaltungspartner und (gegebenenfalls) auch dem Transit über das Partnernetz.

Für die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene kommen gesonderte Regelungen zur Anwendung.

2.4. Zusammenschaltungsverbindungen

Die physikalische Verbindung des TA-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt jeweils von einer TA-VSt über einen NÜP zum Partnernetz.

Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung ist in Anhang 2 beschrieben.

2.5. Nebenleistungen

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie zB Schulung von Personal (s sogleich unten).

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

2.6. Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (s. unten Pkt 3.1), so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

Jede Partei wird Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber der anderen Partei hat, der anderen Partei rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zur anderen Partei.

2.7. Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gem. § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

2.8. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes

Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1. Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 aufgezählt.

3.2. Netzübergangspunkte

Die TA bietet NÜPs an den im Anhang 4 genannten VSten an. Die Übergabe des Verkehrs des Zusammenschaltungspartners auf HVSt-Ebene an die TA erfolgt wie in Anhang 2 näher beschrieben.

Für die Zusammenschaltung auf Ebenen unter der HVSt gelten die Regelungen der Anhänge 13 und 13a.

3.3. Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt grundsätzlich basierend auf dem Internationalen ISUP-Version 1, auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gewährleistet die TA jedoch den Internationalen ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS.

3.4. Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

3.4.1. Nutzkannalnetz

Die Bündel sind auf 1 % Verlust zu dimensionieren. Für die konkrete Ermittlung des Verlustes wird ein Beobachtungszeitraum von 6 Monaten vorgesehen, wobei die vier verkehrsstärksten Tage des stärksten Verkehrsmonats heranzuziehen sind. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

Für die Redimensionierung des Nutzkannalnetzes kommen die Regelungen des Pkt. 4 zur Anwendung. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

3.4.2. Zeichengabenetz

Zwischen dem Partnernetz und den beiden STP in Wien wird mindestens je ein Signalisierungslink geschaltet. Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang betragen. Abhängig von der eingesetzten Technologie der Zusammenschaltungspartner kann jedoch auch ein höherer Wert vereinbart werden. Wird der Wert von 0,2 Erlang bzw. der vereinbarte Wert überschritten, so ist ein weiterer Link zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner zeitgerecht, spätestens jedoch zwei Monate vor Durchführung der erforderlichen Änderung bei der TA zu bestellen. Die TA hat die Bestellung umgehend, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ab Einlangen der Bestellung zu realisieren. In begründeten Ausnahmefällen darf sich die Realisierungszeit seitens der TA bis auf drei Monate verlängern. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

3.5. Routing

Unter "Routing" ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkannalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP) zu verstehen.

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number für ISUP und SCCP werden wie die Rufnummern-Längen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (zB CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben.

3.5.1. Verkehrsführung im Nutzkannalnetz

Die Verkehrsführung im Nutzkannalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten in Anhang 5 sowie die in den weiteren Anhängen getroffenen Regelungen).

3.5.2. Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr im Übergangnetz der TA wird über die beiden STP in Wien (STP Schillerplatz, STP Arsenal) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

3.5.3. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geographischen Rufnummernblöcken im Netz einer der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstnummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung.

Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei eine Pönale in der Höhe von ATS 1.000 (EUR 72,6728) pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte gem. Pkt 5.1 in Rechnung gestellt.

3.5.4. Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

Der von der TA kommende Verkehr wird zwischen den beiden HVSten Wien Schillerplatz und Wien Arsenal zu gleichen Teilen übergeben. Die TA hat für eine gleichmäßige

Bestückung von 2 Mb/s-Systemen an beiden HVSten zu sorgen. Der vom Zusammenschaltungspartner kommende Verkehr wird zwischen diesen beiden HVSten jeweils nach Vereinbarung aufgeteilt.

Die TA ist verpflichtet, auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners Möglichkeiten des Routings im Fall eines Fehlers sowie auch im Fall einer Überlast der Zusammenschaltungsverbindung, jeweils gegen ein kostenorientiertes Entgelt, anzubieten.

4. Planung und Bestellung von NÜPs, Links sowie NÜP- und LINK-Kapazitäten

4.1. Planung

4.1.1. Allgemeines

Die Parteien führen Planungsrounds betreffend die beabsichtigte Installation bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch und stimmen eine gegenseitige Planung ab. Diese Planungsrounds finden zumindest halbjährlich statt; zusätzliche Planungsrounds können von jeder Partei einberufen werden. Die Planung ist vorausblickend für ein Jahr durchzuführen.

Die Planung ist von beiden Parteien zu nutzen, um insbesondere

- Ressourcen für die Zusammenschaltung der Netze der Parteien im Voraus zu planen sowie
- den Parteien eine Netzplanung, die hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Vermittlungsstellen und den dahinterliegenden Netzen zu ermöglichen;
- Auskunft über die auch kurzfristig verfügbaren Kapazitäten zu erhalten.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrszeit pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrszeit). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrszeiten erwartet werden (wechselseitig).

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

4.1.2. Erstmalige Planung neuer Netzübergangspunkte

Für die ersten sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Zusammenschaltung haben beide Vertragspartner vor Betriebsaufnahme eine gemeinsame Planung für das Nutzkanalnetz und das Zeichengabernetz aufzustellen, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Orte der NÜPs;
- Kapazität der Zusammenschaltungsverbindungen pro NÜP (2 Mb/s-Systeme);
- ZGV#7-Netzkonfiguration inklusive Anzahl der Signalling-Route-Sets und Signalling-Links im ZGV#7-Übergangsnetz.

Für jeden neu einzurichtenden NÜP ist durch die TA zu Testzwecken ehebaldigst, längstens jedoch binnen 4 Wochen ab Bestellung eine Anbindung mit zwei 2 Mb/s-Systemen pro NÜP (in Wien je zwei zu den beiden NÜP Schillerplatz und Arsenal) als Grundausstattung bereitzustellen; eine längere Frist kann sich aus den sinngemäß anzuwendenden Regeln des Punktes 4.2.3 ergeben. Nach Beendigung der Testphase hat der Ausbau bis zur

Erreichung des Umfangs der bestellten Systeme zu erfolgen. Für die in diesem Zusammenhang relevanten Bestellungen gelten die Regelungen des Punktes 4.2.

4.1.3. Laufende Planung der Link- und NÜP-Erweiterung

Die verfügbare Kapazität an einem NÜP kann auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners erweitert werden. Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt gemäß Pkt 4.2.

In den Planungsrounds sind die in Pkt 4.2.3 unten angeführten genannten Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. In diesen Planungsrounds werden die erforderlichen neuen Verbindungskapazitäten und erweiterten NÜPs für den Planungszeitraum besprochen und die erforderlichen Bereitstellungstermine vorläufig festgelegt.

Die Planung hat Folgendes zu umfassen:

- Verkehrsauslastung (voraussichtliche „Busy Hour Call Attempts“ und „Busy Hour Erlang“) zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP;
- Anzahl der 2 Mb/s-Systeme pro NÜP;
- ZVG#7-Netzbelastung, unter Berücksichtigung des Signalling-Link Belastungsprofils, welches für jede Planungsround von der TA beizubringen ist.

4.2. Bestellung und Lieferung

4.2.1. Allgemeines

Die von den Parteien abgestimmte Planung ist durch Bestellungen zu ergänzen.

Bestellungen sind erforderlich, wenn

- ein weiterer NÜP in Betrieb genommen werden soll;
- weitere 2 Mb/s-Systeme an einem NÜP benötigt werden;
- weitere ZGV#7-Einrichtungen, insbesondere Signalling-links benötigt werden;
- von der anderen Partei Links realisiert oder realisierte Links verändert, insbesondere ausgeweitet werden sollen.

Der Bestellprozess besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil umfasst die Nachfrage einer Partei, das formale Angebot der anderen Partei und die Annahme dieses Angebots („Bestellung“).
- Der zweite Teil enthält die Implementierung der Bestellung, die Testphase und die Aufnahme des normalen Betriebs.

4.2.2. Nachfrage, Angebot, Annahme des Angebots („Bestellung“)

Die Nachfrage, das Angebot und die Annahme des Angebots („Bestellung“) haben schriftlich zu erfolgen.

Nachfragen können zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die nachfragende Partei hat dabei zumindest folgende Angaben zu machen:

- alle Standorte (Adressen) für neu benötigte Netzübergangspunkte, die zurzeit von der nachfragenden Partei noch nicht verwendet werden;
- der SPC für den Netzübergangspunkt;
- gegebenenfalls alle Verkehrsarten, die am Netzübergangspunkt benötigt werden, an dem sie zurzeit nicht abgenommen werden;
- die Anzahl der zusätzlich benötigten 2 Mb/s-Systeme unter Angabe des Netzübergangspunktes, an dem sie benötigt werden;
- die Zeitpunkte, an denen 2 Mb/s-Systeme oder Verkehrsarten in Betrieb genommen werden sollen.

Die Nachfrage (und Bestellung) soll nach Möglichkeit im Rahmen der in der Planungsrunde übereingekommenen Prognosen erfolgen. Auch Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern (vgl. Pkt. 4.2.3.). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in jener Planungsrunde mitgeteilt wurden, die der Bestellung unmittelbar vorausging. Erfolgte diese Planungsrunde in einem kürzeren Abstand als zwei Monate vor der Bestellung, so sind die Prognosen der zuvor ergangenen Planungsrunde maßgeblich.

Die nachgefragte Partei hat den Erhalt der Nachfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen.

Nach Erhalt der Nachfrage hat die nachgefragte Partei zu überprüfen, ob die Bereitstellung des nachgefragten Bedarfs technisch durchführbar ist, und innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Absendung der Bestätigung des Erhalts der Nachfrage zu antworten.

Ist die Bereitstellung des in der Nachfrage angegebenen Bedarfs (wenn auch nur teilweise) technisch durchführbar, hat die nachgefragte Partei innerhalb von zehn Arbeitstagen nach obangeführter Bestätigung ein formales Angebot (Teilangebot) der nachfragenden Partei zu übermitteln. Dieses Angebot bleibt zehn Tage gültig.

Für jenen Teil, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, hat binnen derselben Frist der nachfragenden Partei der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben zu werden.

4.2.3. Lieferzeiten

Lieferungen haben ehestmöglich zu erfolgen.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Einlangen der Bestellung in schriftlicher Form bei der nachgefragten Partei, wenn die Bestellung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde angekündigt worden ist.

Die nachfolgenden Werte gelten für Luftlinienentfernungen bis 10 km vom NÜP:

Maximale Lieferzeiten:

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (NÜP und/oder Link)	Zeitraum
--	----------

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (NÜP und/oder Link)	Zeitraum
Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten)	12 Monate
Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich	4 Monate
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate
Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate

Mangels Ankündigung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde verlängern sich die maximalen Fristen um jeweils zehn Wochen.

4.2.4. Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung

4.2.4.1. Mindestauslastung

Für jedes 2 Mb/s-System des betreffenden Links ist am Ende des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme (frühestens nach sechs Monaten) eine Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat zu erreichen. Die Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten reduziert sich pro 2 Mb/s-System und Monat auf 150.000 Minuten, wenn die Zusammenschaltung an einem POI lediglich vier oder weniger 2 Mb/s-Systeme umfasst.

Die Mindestauslastung ist jedoch dann nicht zu erreichen, wenn die Partei nachweisen kann, dass die fraglichen Systeme auf Grund ihres atypischen Verkehrsaufkommens so weit ausgelastet sind, dass der Verlust in der Hauptverkehrsstunde an vier Tagen pro Monat 1% übersteigt.

4.2.4.2. Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Mindestauslastung

Wird die Mindestauslastung am Ende des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme nicht erreicht, so hat die Partei die Wahl zwischen einer der beiden folgenden Vorgehensweisen:

- Aufzahlung auf die jeweils monatliche Mindestverkehrsmenge ab dem Ende des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme (d.h. frühestens ab dem 7. Monat). Maßgeblich ist das in Anhang 6 für die Verkehrsart V 3 festgesetzte Zusammenschaltungsentgelt (peak-Tarif).
- Rückgabe des Systems und Erstattung von ATS 45.000 (EUR 3.270,27) an die andere Partei. Die Rückgabe kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Entgelt bei der Rückgabe ist jedoch auch dann zu entrichten, wenn zunächst auf die Mindestverkehrsmenge aufgezahlt wird und das System erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt wird. Kein Entgelt ist zu entrichten, wenn die Rückgabe aus Anlass einer Teilmigration des NÜP von einer HVSt zu einer TVSt erfolgt, wenn die Aufzahlung auf die Mindestverkehrsmenge insgesamt mindestens ATS 45.000 (EUR 3.270,27) beträgt oder wenn die Mindestverkehrsmenge nach Ablauf des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme zumindest für sechs Monate erreicht wurde.

4.2.5. Rechtsfolgen bei Lieferverzug

Für jeden Tag des Verzugs hat die in Lieferverzug geratene Partei der anderen Partei pro ausstehendem 2 Mb/s-System ATS 3.000 (EUR 218,017) zu erstatten, es sei denn der Verzug wurde durch höhere Gewalt verursacht oder die in Verzug geratene Partei weist

nach, dass eine Überbestellung vorliegt. Der Grund für den Lieferverzug ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

4.2.6. Gesonderte Inkrafttretensbestimmung für 4.2.4 und 4.2.5

Die Regelungen der Punkte 4.2.4 und 4.2.5 gelten für ab Rechtskraft dieses Bescheides vorgenommene Bestellungen.

4.2.7. Implementierung und Test

Nachdem das Angebot angenommen wurde, sind erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam ein Arbeitsplan und ein Testplan zu erstellen. Der Arbeitsplan hat die während der Implementierung zu verwendenden Kontaktpunkte auf der Seite beider Parteien zu enthalten. Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten der einen Partei sind der anderen Partei unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren.

Die Parteien informieren einander gegenseitig über den Abschluss der Implementierungsphase und der Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

Die gemeinsamen Tests sind gemäß dem beigeschlossenen Arbeits- und Testplan durchzuführen.

Wenn die Tests abgeschlossen wurden, sind die Ergebnisse der Tests in einem Testbericht zusammenzufassen.

Wenn die Ergebnisse der Tests aus Sicht einer Partei nicht annehmbar sind, dann haben beide Parteien während einer übereingekommenen Frist die offenen Tests erneut durchzuführen.

Wurden die Tests positiv abgeschlossen, so hat die liefernde Partei mitzuteilen, dass die bestellte Leistung für den gewöhnlichen Betrieb zur Verfügung steht. Dies hat durch Übermittlung einer unterschriebenen Mitteilung zu erfolgen, welche bestätigt zurückgesandt wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die bestellte Leistung aus wirtschaftlicher Sicht als vollständig in Verwendung stehend angesehen. Es werden von diesem Zeitpunkt an die vollen Entgelte verrechnet.

5. Entgelte

5.1. Allgemeines

Die zur Anwendung kommenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte.

5.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.3. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden

Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des TA-Netzes sind in den Anhängen geregelt. Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des TA-Netzes richten sich grundsätzlich nach dem Netzübergangspunkt, der Tageszeit, der Dauer und der Anzahl der VSt-Durchgänge (siehe Anhang 5); teilweise ergeben sich auf Grund Routing- oder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen.

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Partnernetzes basieren auf der Bepreisung von Verkehrsarten, die den entsprechenden Verkehrsarten im TA-Netz äquivalent sind (also zB V 3 äquivalent usw.) – siehe Anhang 5, soweit derartige Verkehrsarten im Partnernetz (angesichts der allenfalls abweichenden Netzstruktur) überhaupt vorkommen. Bei der Bestimmung der Äquivalenz ist die der Verkehrsart zu Grunde liegende Zusammenschaltungsleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Parteien rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde sowie der Bestimmungen der Punkte 11.6 und 11.7 erfolgen.

5.5. Nicht-assoziiertes Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (zB SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.6. Kosten für Netzübergangspunkte

Die Kosten der Realisierung von NÜPs werden grundsätzlich von jeder Partei selbst getragen. Die Entgelte für die herzustellenden Zusammenschaltungsverbindungen sind in Anhang 2 (und hinsichtlich niedrigerer Netzhierarchieebenen als der HVSt gegebenenfalls in einem Anhang 13a) geregelt.

5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1. Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

5.7.2. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜP Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2 % [jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 EUR 3.633,64]), im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt 6.4 (Koordinatoren) eingeleitet.

Die Parteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen „Seizure“ und „Release“ als auch die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen „Seizure“-„Release“ für die Verrechnung verhandelt.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.7.3. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.7.3.1. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

5.7.3.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der TA zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die TA.

Die Abrechnung der von den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch den Zusammenschaltungspartner.

5.8. Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sein und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

5.8.1. Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, sind die Bestimmungen in Pkt 4.2.2 sinngemäß anzuwenden.

5.8.2. Kosten

Leistungen dieser Art werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der TA und des Zusammenschaltungspartners verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der TA sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der anderen Partei einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.9. Rechnungsinhalt

5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen sowie
- hinsichtlich Transitgesprächen Aufgliederung in die bei den Terminierungsentgelten unterscheidenden Betreiber (bei terminierendem Transit) bzw in die bei den Originierungsentgelten unterscheidenden Betreiber (bei originierendem Transit) mit separatem Ausweis der Verkehrsentgelte des Drittnetzbetreibers, welche kaskadiert abgerechnet werden,
- für Verbindungen zu Sonderdiensten Aufgliederung in die einzelnen Tarifstufen.

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,

- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den entsprechenden Rechnungsbeträgen der sechs vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren sechs Monaten wird ein Mittelwert aus diesen sechs Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen sechs Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der sechs vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der sechs darauf folgenden Monate extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.10. Rechnungslegung

5.10.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich (spätestens nach 15 Tagen) und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.10.2. Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich (spätestens innerhalb von 15 Tagen); bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw bei Dienstleistungen nach

erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.11. Fälligkeit

5.11.1. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gemäß Punkt 5.11.2 die Fälligkeit wegen erforderlicher Erklärung verschiebt.

5.11.2. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. 2 % nach Ablauf von sechs Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 (EUR 3.633,64) von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 6.4 ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren

6.1. Qualitätssicherung

6.1.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Daten für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60 % –75 %	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt. des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
		von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

6.1.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern	99,99 % oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen
--	-------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821

Für Übertragungssysteme ≥ 34 Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Der folgende Parameter der Verfügbarkeit ist für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners anzuwenden. Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung, über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path), hat mindestens 99,5% zu betragen.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und des Zusammenschaltungspartners beträgt ein Jahr.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Zusammenschaltung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Parteien ausgetauscht werden.

Die Parteien benennen jeweils eine Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch. Geschäftssprache ist Deutsch oder Englisch.

Wird der festgelegte Wert von 99,5% im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Transmission Path für den Beobachtungszeitraum (ein Jahr) unterschritten, so hat zunächst jene Partei, die den Transmission Path betreibt, der anderen Partei den die zumindest festgelegte Verfügbarkeit von 99,5% pro Jahr unterschreitenden Anteil des Mietleitungsentgelts zu

erstatten. Darüberhinaus hat die Partei, die den Transmission Path betreibt, der anderen Partei pro in Bezug auf 99,5 % nicht erreichter 0,1 % Verfügbarkeit eine Pönale in der Höhe von 0,1 % der in diesem Beobachtungszeitraum hinsichtlich der fehlerhaften Links verrechneten Verkehrsentgelte zu erstatten. Höchstens beträgt die Pönale jedoch 15 % der in dem Beobachtungszeitraum angefallenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

6.1.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer HVSt zu jeder einzelnen Stunde entspricht internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%.

6.1.4. Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Pkt 6.4) die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Pkt 10 aktivieren.

6.2. Tests, Teststrategie und Teststandards

6.2.1. Allgemeines

Die Parteien haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Parteien durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme Verbindungsleitung (Joining Link) zwischen den Parteien;
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Parteien in Betrieb genommen werden;
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt, wenn neue oder zusätzliche Hardware-Komponenten (HW) bzw. Software-Releases (SW) einer der beiden Parteien in Betrieb genommen werden und die andere Partei betroffen sein kann.

Sind aus von einer Partei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von diese Partei zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen verfügbar, dass die generell festgelegten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung einer Partei durchzuführen und abzuschließen.

6.2.2. Inbetriebnahmemessungen

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs-, und Dienstniveau zu gewährleisten.

6.2.2.1. Inbetriebnahmemessungen der Übertragung

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Vertragspartner zu gewährleisten.

Für den Fall einer End-of-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall einer In-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems sind gemäß dem Dienstbehelf 14-0015 (siehe Anhang 3) durchzuführen.

6.2.2.2. Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu testen:

- Q.763, TNS,
- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,
- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und

- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

6.2.2.3. Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-zu-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q.788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-zu-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing und das Routing zu den richtigen Nummernbereichen,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,
- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-zu-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

6.2.3. Kompatibilitätstests

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie
- Interworking und End-zu-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Parteien haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

6.3. Entstörung

6.3.1. Allgemeines

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich entweder auf die Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufrieden stellend behoben, so kann nach

Pkt 6.4 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Pkt 10 (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Parteien aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von „Quality of Service Statistiken“ und zur Analyse des Netzwerks zu verwenden.

6.3.2. Ablauf

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung und leistet die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Telefax) an die Störungsmeldestelle.

Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und umgehend zu beheben.

Bei Nichterreichen von bestimmten Teilnehmern (nicht aber bei allgemeinen Störungen, zB Störung einer VSt) liegt der schriftlichen Fehlermeldung nach Möglichkeit ein ISUP-Trace bei.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat die andere Partei auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen.

Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Streitbeilegungsverfahren gem. Pkt 6.4 (bzw. in weiterer Folge nach Pkt 10) durchgeführt, so ist die berichtende Partei berechtigt, von der anderen Partei den durch die nicht zu erreichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand zu verrechnen.

6.3.3. Entstörzeiten

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei.

Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist zügig durchzuführen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (zB durch Rerouting) durchgeführt.

6.4. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die TA und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7. Sperre

7.1. Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 30 %) des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

7.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind zB Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3. Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

9. Haftung

9.1. Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20 Millionen (EUR 1.453.450) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100 Millionen (EUR 7.267.280) pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von ATS 100.000 (EUR 7.267,28) für jede angefangene fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetz Nr 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Pkt 6.4 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen einer Woche im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1. Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit 1.1.2000 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles sowie Anhang 6) über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß Anhang 6 endet - in Abweichung vom Punkt 11.1 - am 31.03.2001, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf. Bis zum 31.12.2000 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 01.04.2001 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 01.04.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.03.2001 angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft.

11.3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich. Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2001 ausgesprochen werden.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 11.2. sinngemäß angewendet.

11.4. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung auf Grund deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenem Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.5. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11.6. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens TA auf den Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frei, gem. § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37, 40 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, auf Grund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung vereinbarungsgemäß rückwirkend beseitigt.

11.7. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die Regelung des Pkt 11.6 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass die TA mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für den Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Zusammenschaltungspartner zu gelten haben.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

12.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 9.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Pkt 11.2 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von ATS 500.000 (EUR 36.336,40) je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die TA und der Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen

angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

18.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 18.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – nicht grundlos verweigert werden darf.

18.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

18.3. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	nicht festgelegt
Anhang 10	nicht festgelegt
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSten und OVSten

Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	nicht festgelegt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	nicht festgelegt
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	nicht festgelegt
Anhang 21	nicht festgelegt
Anhang 22	nicht festgelegt
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern

Anhang 1 - Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

1. Definitionen

Drittnetz

„Drittnetz“ ist ein vom Netz der Telekom Austria und dem Partnernetz verschiedenes nationales Netz.

Internationales Netz der Telekom Austria

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind.

Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners

"Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß den technischen Spezifikationen des Anhangs 3, an denen das TA-Netz und das Partnernetz zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden

TA-Netz

„TA-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für den Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

Partnernetz

"Partnernetz" ist das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.

Quellnetzbetreiber

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

2. Abkürzungsverzeichnis

ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
EVO	Entgeltverordnung
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority
NÜP	Netzübergangspunkt

NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV #7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

1. "End of Span" Zusammenschaltung

1.1 Realisierung

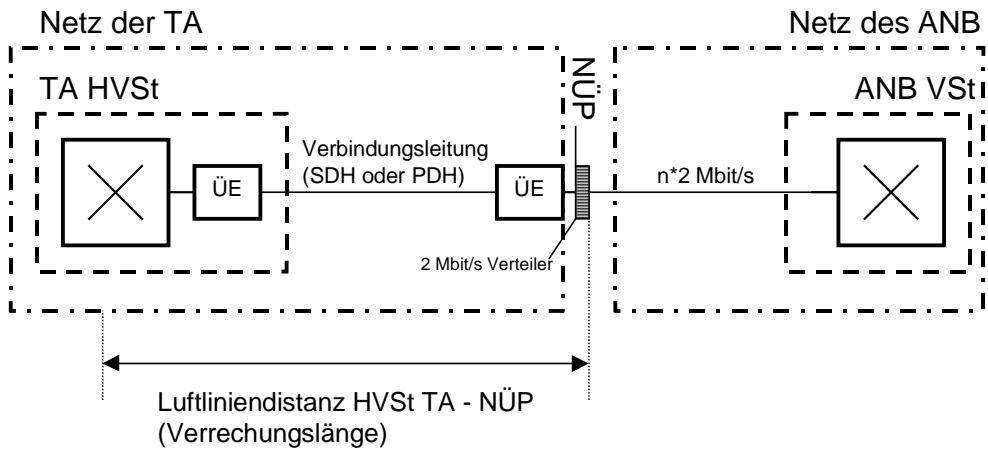
Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der HVSt. Im oberen Teil der Abbildung werden bei einem End of Span Link die Varianten SDH- und PDH Realisierung beschrieben. Die Übergabe des Verkehrs der 2 Mb/s-Leitungen erfolgt an einem 2 Mb/s-Verteiler am Netzübergabepunkt (NÜP). Der Verteiler wird von der TA zur Verfügung gestellt. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen ist von der TA dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben. Erfolgt die Realisierung durch den ANB, so sind im oberen Teil der Abbildung 1 die Bezeichnungen „ANB“ und „TA“ sinngemäß zu vertauschen.

Jede Partei ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP zuständig.

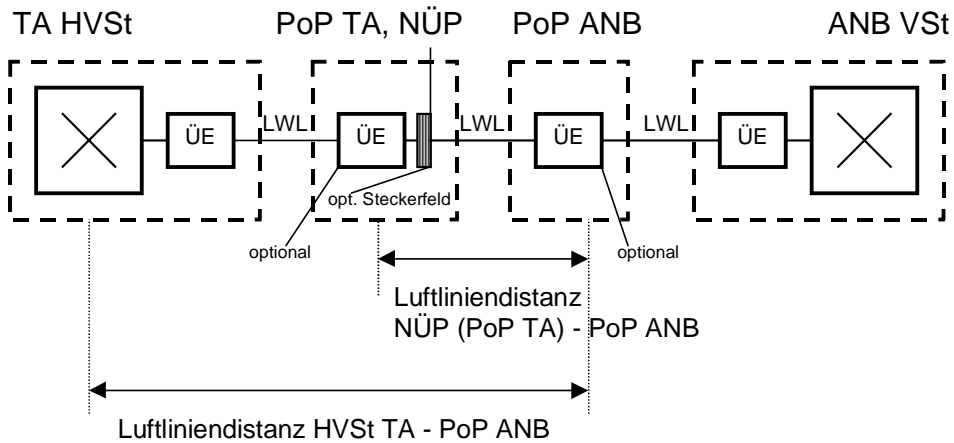
Die TA stellt den Leitungsabschnitt von ihrem Vermittlungsamt (HVSt) bis zum NÜP gegen separates Entgelt (siehe unten) zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet und später in diesem Anhang definiert.

Die Übertragungssysteme für die „End of Span-Zusammenschaltung“ sind standardmäßig nicht durch einen physischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Nachfrage des Zusammenschaltungspartners kann ein gesonderter Vertrag hinsichtlich der physikalischen Zweiführung gegen Verrechnung der Kosten vereinbart werden.

End of Span Link



In Span Link



1.2 Housing beim Zusammenschaltungspartner

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen einander das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Verrechnung von Kosten.

1.3 Verhältnis NÜP – HVSt

Jeder NÜP ist für die Verbindung mit genau einer HVSt vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis von Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann).

1.4 Entgelte

1.4.1 Herstellung der Systeme und Leitungen für die Zusammenschaltungsverbindung

Die TA hat die NÜPs sowie den Leitungsabschnitt zwischen HVSt und NÜP zur Verfügung zu stellen, es sei denn der Zusammenschaltungspartner könnte diese Leistung innerhalb des Realisierungszeitraumes kostengünstiger erbringen.

Die Teilung der Kosten für die Herstellung der NÜPs und der Leitungen (bis zu einer Luftliniendistanz zwischen dem NÜP und der VSt von 10km - siehe oben Abbildung 1: die Verrechnungslänge - von 10km) erfolgt zu gleichen Teilen. Für den über die 10km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner (ANB) die Kosten zur Gänze zu tragen. Erfolgt eine Realisierung durch die TA, so richten sich die zu erstattenden Kosten nach den jeweils gültigen AGB der TA. Erfolgt eine Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner, so richten sich die zu erstattenden Kosten nach den jeweils gültigen AGB des Zusammenschaltungspartners.

1.4.2 Laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

Beträgt die Luftliniendistanz zwischen einem NÜP und der HVSt bis zu 10km (siehe oben Abbildung 1: die Verrechnungslänge), sind unabhängig von den Besitzverhältnissen des Verkehrs vom Zusammenschaltungspartner 50 % des entsprechenden Normaltarifs laut den jeweils gültigen AGB Übertragungswege für einen fünf Kilometer langen digitalen Stromweg mit entsprechender Bandbreite zu bezahlen. Gleiches gilt für die TA in Bezug auf die jeweils gültigen AGB des Zusammenschaltungspartners, wenn dieser den Übertragungswege hergestellt hat. Ein Sockelbetrag wird für den Endpunkt beim ANB eingehoben.

Hinsichtlich des zu bezahlenden Preises pro Anzahl der 2 Mb/s-Systeme gilt die folgende Tabelle:

Anzahl 2 Mb/s	Zu bezahlender Preis pro Anzahl der 2 Mb/s-Systeme in Vielfachen vom Preis eines Systems (P)
1 – 10	Linearer Anstieg von P (für 1 System) bis 10 P (für 10 Systeme)
11 – 16	10 P
17 – 26	Linearer Anstieg von 11 P (für 17 Systeme) bis 20 P (für 26 Systeme)
27 – 63	20 P

Tabelle 1: Preisstaffel für Leitungslängen bis 10km für 1 x 2 Mb/s bis 63 x 2 Mb/s für alle Verkehrsarten.

Für 64 * 2 Mb/s bis 126 * 2 Mb/s gilt Tabelle 1 plus dem Grundbetrag für 63 * 2 Mb/s (20 P).

In gleicher Weise werden höhere Bandbreiten berechnet.

Für den über die 10km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner (ANB) die laufenden Kosten zur Gänze zu tragen.

1.5 Sonstiges

Die Zusammenschaltung der Netze der TA und des Zusammenschaltungspartners wird aus Übertragungssystemen der Raten 2 Mb/s bzw. 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s, jeweils mit 2 Mb/s-Schnittstellen des Multiplexers, am NÜP realisiert.

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam (nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem SDH oder PDH-System enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung bezüglich alternativer Routen der Verbindung zwischen NÜP und HVSt abgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

1.6 Mindestauslastung

Für jedes 2 Mb/s-System des betreffenden Links ist am Ende des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme eine Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat zu erreichen. Die Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten reduziert sich pro 2 Mb/s-System und Monat auf 150.000 Minuten, wenn die Zusammenschaltung an einem POI lediglich vier oder weniger 2 Mb/s-Systeme umfasst.

Die Mindestauslastung ist jedoch dann nicht zu erreichen, wenn die Partei nachweisen kann, dass die fraglichen Systeme auf Grund ihres atypischen Verkehrsaufkommens so weit ausgelastet sind, dass der Verlust in der Hauptverkehrsstunde an vier Tagen pro Monat 1% übersteigt.

Wird die Mindestauslastung nicht erreicht, so ist gem. Pkt. 4.2.4. des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung vorzugehen.

2. „In Span“-Zusammenschaltung

2.1 Grundsatz

Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners kann die Zusammenschaltungsverbindung auch im Wege einer In-Span Zusammenschaltung realisiert werden.

Dabei errichtet und betreibt nicht eine Partei die gesamte Zusammenschaltungsverbindung, sondern es betreiben beide Parteien je einen Teil der Zusammenschaltungsverbindung, wie in obiger Abbildung 1 unten (Variante In Span Link) dargestellt.

2.2 Ablauf

Ist der Zusammenschaltungspartner an einer In-Span-Zusammenschaltung interessiert, so teilt er dies der TA, gemeinsam mit Vorschlägen für mögliche NÜP-Orte auf der Grundlage der eigenen Leitungsinfrastruktur mit. Auf Ersuchen des Zusammenschaltungspartners gibt die TA, basierend auf den erhaltenen Vorschlägen, binnen 2 Wochen dem Zusammenschaltungspartner alle jene Orte im Umkreis von 10 km um die betreffende HVSt, und möglichst nahe an den genannten Vorschlägen gelegen (kreuzend oder annähernd), bekannt, an der sich eine für eine derartige Zusammenschaltung geeignete Leitungsinfrastruktur ("Point of Presence", d.h. hier ein Standort, an dem ein optisches Steckerfeld errichtet werden kann) befindet. Ergeben sich daraus keine für beide Parteien

befriedigenden Lösungen, so kann von einer Partei das fakultative Streitbeilegungsverfahren gemäß Pkt 6.4 des Allgemeinen Teiles initiiert werden.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners erteilt die TA auch alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem einen oder anderen Ort zu treffen.

In der Folge kommen beide Parteien darüber überein, an welchem Point of Presence der TA der NÜP eingerichtet wird und vereinbaren alle für die Zusammenschaltung relevanten Details.

2.3 Realisierung

Die TA ermöglicht dem Zusammenschaltungspartner den Zugang zum betroffenen NÜP (optisches Steckerfeld) am benannten Point of Presence der TA sowie das Herstellen einer Verbindung; die Festlegung der technischen Spezifikation der LWL-Verbindung ist von der TA rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu geben.

Das betreffende Steckerfeld stellt den NÜP dar, für den die TA verantwortlich ist. Weiters ist die TA verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb (Wartung und Instandhaltung, einschließlich Entstörung) der Leitung von ihrer HVSt bis zum NÜP.

Der Zusammenschaltungspartner ist für die Errichtung und den Betrieb (Wartung und Instandhaltung, einschließlich Entstörung) der Leitung von seiner VSt bis zum NÜP verantwortlich.

2.4 Entgelte

2.4.1 Herstellung der Zusammenschaltungsverbindung

2.4.1.1 Der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners ist von der HVSt nicht mehr als 10km entfernt

Jede Partei trägt die Kosten für die Herstellung einer In Span Zusammenschaltung bis zum NÜP selbst, wenn der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners vom NÜP nicht mehr als 100m (Luftlinie) entfernt ist. Ist der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners mehr als 100m (Luftlinie) vom NÜP entfernt, so werden die Herstellungskosten (tatsächlichen Kosten) für das über 100m (Luftlinie) hinausgehende Stück zu gleichen Teilen geteilt.

2.4.1.2 Der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners ist von der HVSt mehr als 10km entfernt

Der Zusammenschaltungspartner trägt die Herstellungskosten für Leitungen von seinem Point of Presence bis zu einer Entfernung von 10km (Luftlinie) von der HVSt selbst. Innerhalb des Radius von 10km von der HVSt kommt Pkt. 2.4.1.1 zur Anwendung.

2.4.2 Laufende Kosten für den Betrieb und die Wartung der Zusammenschaltungsverbindung

2.4.2.1 Der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners ist von der HVSt nicht mehr als 10km entfernt

Jede Partei trägt die laufenden Kosten für Betrieb und Wartung der Verbindung bis zum NÜP selbst, wenn der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners vom NÜP nicht mehr als 100m (Luftlinie) entfernt ist. Ist der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners

mehr als 100m (Luftlinie) vom NÜP entfernt, so werden die laufenden Kosten für das über 100m hinausgehende Stück zu gleichen Teilen getragen. Maßgeblich sind jeweils die einschlägigen gültigen AGB-Preise.

2.4.2.2 Der Point of Presence des Zusammenschaltungspartners ist von der HVSt mehr als 10km entfernt

Der Zusammenschaltungspartner trägt die laufenden Kosten für Betrieb und Wartung der Verbindung von seinem Point of Presence bis zu einer Entfernung von 10km (Luftlinie) von der HVSt selbst. Innerhalb des Radius von 10km von der HVSt kommt Pkt. 2.4.2.1 zur Anwendung.

2.5 Verhältnis NÜP – VSt

Jeder NÜP ist für die Verbindung mit genau einer HVSt vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis von Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann).

Bei der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene wird den Zusammenschaltungspartnern jedoch die Möglichkeit eingeräumt, bestehende Zusammenschaltungspunkte zwischen VSten des Zusammenschaltungspartners und HVSten der TA zur Verkehrsübergabe zu benutzen, jedenfalls für die Zusammenschaltung mit anderen VSten der TA auf niederer Netzebene innerhalb desselben Ortsnetzes.

Anhang 3 - Technische Spezifikationen

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	"Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)"
ETSI ETR 299	"Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing"
ETSI ETR 250	"Speech communication quality from mouth to ear for 3.1Khz handset telephony across networks"
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	"Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection"
ETSI ETS 300 019 1-3	"Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations"
ETSI ETS 300 119 (01/94)	"European telecommunication standard for equipment practice".
ETSI ETS 300 121	"Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)"
ETSI ETS 300 132 (7/92)	"Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)"
ETSI ETS 300 386 – 1	"Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels"
ITU-T Empfehlung E164	"Numbering plan for the ISDN era"
ITU-T Empfehlung E.411	"International network management – Operational guidance"
ITU-T Empfehlung E.422	"Observations on international outgoing telephone calls for quality of service"
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	"The transmission plan"
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) in an international connection"
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) of national systems"

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	"Influence of national systems on stability talker echo in international connections"
ITU-T Recommendation G.131	"Stability and echo"
ITU-T Empfehlung G.132	"Attenuation distortion"
ITU-T Empfehlung G.133	"Group delay distortion"
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	"Characteristics of single mode optical fibre cable"
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	"Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces"
ITU-T Empfehlung G.704	"Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels"
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	"Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)"
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	"Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies"
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	"Transmission performance characteristics of pulse code modulation" (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	"Error performance of an international digital connection"
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	"Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	"Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy"
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	"Performance allocation and limits for international data transmission links and systems"
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	"Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems"
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	"Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections"

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	"Digital exchange connections, signalling and auxillary functions"
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	"Signalling System No.7 test specification general description"
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	"Signalling system No.7 MTP level 2 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	"Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	"Signalling system No.7 SCCP test specification"
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	"ISUP basic Call test specification"
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	"ISUP protocol test specification for supplementary services"
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	"UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP"
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	"Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part"
ETSI ETS 300 303 (7/94)	"ISDN-GSM PLMN Signalling Interface" (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	"Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 600	"General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 524	"Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers"

Dienstbehelfe der TA

04 – 0088 Schnittstellen im digitalen Übertragungsnetz

14 – 0015 Qualitätsanforderungen an digitale Übertragungswege von 2 Mb/s bis 140 Mb/s

- 03 – 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- 03 – 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1),
Signalling Data Link
- 03 – 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2),
Signalling Link
- 03 – 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3),
Signalling Network Function and Messages

Bezugsquelle:

Telekom Austria
 Arsenal, Fernmeldeverwaltungsgebäude
 Wien 3, Arsenal Objekt 22
 Postfach 111
 A-1103 Wien
 Tel.: 01 / 79711 – 0

Technische Unterlagen der ÖFEG

- TU 007 Internationales Interface ISUP 2i
- TU 013 Carrier Selection Szenarien im Netz der Telekom Austria
- TU 017 Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs-
 gesellschaft mbH
 Wien 3, Arsenal Objekt 24
 Postfach 147
 A-1103 Wien
 Tel.: 01 / 797 80 – 0
 FAX: 01 / 797 80 – 13

Spezifikation der TKC

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

Bezugsquelle:

Telekom-Control GmbH

Mariahilferstraße 77-79

1060 Wien

Tel.: 01 / 58 0 58 / 301

Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

Anhang 4 - Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)

HVSt-Bereich

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
Wien-Arsenal *)	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
Wien-Schillerplatz *)	1010	Schillerplatz 4
Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

*) Anm: Die Anschaltung eines NÜP erfolgt auf Basis der Lastteilung (vgl. Pkt. 3.5.4. des allgemeinen Teiles)

Einzugsbereiche je Standort mit einem HVSt-Duchgang

Die Einzugsbereiche je Standort mit einem HVSt-Duchgang werden wie nachstehend festgelegt:

HVSt-Bereich	Beginn der geographischen Ortsnetzkenzahl am NÜP
Wien Arsenal, Wien Schillerplatz	1, 2
Graz	3
Klagenfurt	4
Innsbruck	5
Salzburg	6
Linz	7

Ausgenommen von der obigen Regelung sind alle nicht-geographischen Rufnummern, so insbesondere:

- Rufnummern mit der Bereichskennzahl 5xxx (private Netze);
- Rufnummern zu Mobilfunknetzen;
- Rufnummern zu Sonderdiensten mit Bereichskennzahl 7xxx.

Anhang 5 – Verkehrsarten

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt Durchgänge
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB -> TA Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional	1 HVSt
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB -> TA Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national	2 HVSt
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB -> TA -> ANB Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB -> TA -> ANB Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 9	Terminierung regional (single tandem) TA -> ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional	1 HVSt
V 10	Terminierung national (double tandem) TA -> ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national	2 HVSt
V 11	Originierung regional (single tandem) TA -> ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz	1 HVSt
V 12	Originierung national (double tandem) TA -> ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz	2 HVSt
V 13	Transit originierend regional (single tandem)	1 HVSt, bei Annahme einer TA

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt Durchgänge
	ANB -> TA -> ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional	äquivalenten Netzstruktur
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB -> TA -> ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 19	Zugang Dienst ANB -> TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA	-
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB -> TA -> ANB _{Dienst} Transit regional vom Netz des Vertragspartners über das Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Drittnetz	-
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB -> TA -> ANB _{Dienst} Transit national vom Netz des Vertragspartners über das Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Drittnetz	-
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) TA -> ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	-
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) TA -> ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	-
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB -> TA Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	
V 39	Terminierung lokal (local switch) TA -> ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	

Kurz- bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt Durchgänge
V 41	Originierung lokal (local switch) TA -> ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	
V 45	Originierung lokal (local switch) ANB _{VNB} -> TA Zugang vom Netz des Vertragspartners zum Verbindungsnetz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	

Anhang 6 - Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in ATS (und Eurocent) pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

		ATS	ATS	EUR/100	EUR/100	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB -> TA	0,21	0,10	1,52613	0,72673	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional					
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB -> TA	0,31	0,12	2,25286	0,87207	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national					
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB -> TA -> ANB	0,04	0,02	0,29069	0,14535	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional					
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB -> TA -> ANB	0,07	0,04	0,50871	0,29069	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national					
V 9	Terminierung regional (single tandem) TA -> ANB	0,21	0,10	1,52613	0,72673	V 3
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional					

		ATS	ATS	EUR/100	EUR/100	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
V 10	Terminierung national (double tandem) TA -> ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national	0,21	0,10	1,52613	0,72673	V 3
V 11	Originierung regional (single tandem) TA -> ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz	0,21	0,10	1,52613	0,72673	V 3
V 12	Originierung national (double tandem) TA -> ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz	0,40	0,15	2,90691	1,09009	
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB -> TA -> ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional	0,04	0,02	0,29069	0,14535	V 5
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB -> TA -> ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national	0,07	0,04	0,50871	0,29069	V 6
V 19	Zugang Dienst ANB -> TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten				
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB -> TA -> ANB _{Dienst}	0,04	0,02	0,29069	0,14535	V5

		ATS	ATS	EUR/100	EUR/100	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
	Transit regional vom Netz des Vertragspartners über das Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Drittnetz					
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB -> TA -> ANB _{Dienst} Transit national vom Netz des Vertragspartners über das Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Drittnetz	0,07	0,04	0,50871	0,29069	V6
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) TA -> ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten				
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) TA -> ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten				
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB -> TA Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	0,14	0,07	1,01742	0,50871	
V 39	Terminierung lokal (local switch) TA -> ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,21	0,10	1,52613	0,72673	V3
V 41	Originierung lokal (local switch) TA -> ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz lokal (NVSt, OVSt)	0,14	0,07	1,01742	0,50871	V33

		ATS	ATS	EUR/100	EUR/100	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
V 45	Originierung lokal (local switch) ANB _{VNB} -> TA Zugang vom Netz des Vertragspartners zum Verbindungsnetz der Telekom Austria (NVSt, OVSt)	0,21	0,10	1,52613	0,72673	V39

Bei Widerspruch der Werte in EUR/100 und ATS gilt der Wert in ATS.

Legende:

	Terminierung (TA -> ANB)
	Terminierung (ANB -> TA)
	Originierung
	Transit terminierend
	Transit originierend
	Dienst Zugang (TA -> ANB)
	Dienst Zugang (ANB -> TA)
	Dienst Transit
	National
	Regional
	Lokal

2. Peak-Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Clearing-Entgelt

Das Clearing-Entgelt bei kaskadierter Abrechnung durch Transitnetzbetreiber beträgt ATS 0,03 (Eurocent 0,218019) pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhanges) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Anhang 7 - Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

Anhang 8 - Verrechnungssätze

1. Verrechnungssätze für TA-Leistungen in ATS

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	780,00	952,00	1112,00	1440,00
Zeichenstelle	524,00	632,00	724,00	932,00
Bautrupp außen	612,00	724,00	836,00	1056,00
Montagetrupp außen	572,00	672,00	772,00	980,00
KMI-Stelle	640,00	780,00	928,00	1224,00
Messbeamter	760,00	936,00	1128,00	1492,00
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	1032,00	1172,00	1320,00	1616,00
Systemtechniker	992,00	1112,00	1244,00	1496,00
Fachtechniker	896,00	1016,00	1132,00	1368,00
Fachdienst Entstörer	864,00	972,00	1084,00	1296,00
Telekom Kompetenz Zentrum				
Referent	1240,00	1240,00	1240,00	1240,00
Messmechaniker	700,00	852,00	852,00	852,00
Fachtechniker	604,00	744,00	744,00	744,00
Zeichner	632,00	792,00	792,00	792,00

Verrechnungssätze für TA-Leistungen in EUR

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	56,6848	69,1845	80,8122	104,6489
Zeichenstelle	38,0806	45,9292	52,6151	67,7311
Bautrupp außen	44,4758	52,6151	60,7545	76,7425
Montagetrupp außen	41,5689	48,8361	56,1034	71,2194
KMI-Stelle	46,5106	56,6848	67,4404	88,9515
Messbeamter	55,2314	68,0218	81,9750	108,4279
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	74,9984	85,1726	95,9281	117,4393
Systemtechniker	72,0915	80,8122	90,4050	108,7186
Fachtechniker	65,1149	73,8356	82,2656	99,4164
Fachdienst Entstörer	62,7893	70,6380	78,7774	94,1840
Telekom Kompetenz Zentrum				
Referent	90,1143	90,1143	90,1143	90,1143
Messmechaniker	50,8710	61,9173	61,9173	61,9173
Fachtechniker	43,8944	54,0686	54,0686	54,0686
Zeichner	45,9292	57,5569	57,5569	57,5569

2. Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Sind vom Zusammenschaltungspartner der TA nachzureichen. Gemäß Pkt 5.8.3 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung gelten die oben angeführten Verrechnungssätze für TA-Lesungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Anhang 9

Nicht festgelegt.

Anhang 10

Nicht festgelegt.

Anhang 11 - Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)

1. Grundsätzliches

Sofern nachstehend nichts Anderes angegeben ist, führt der Zusammenschaltungspartner Terminierungs- und Transitleistungen auf die gleiche Weise durch wie die TA.

2. Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen des Zusammenschaltungspartners sind in Anhang 6 festgesetzt (V 9, V 10)

3. Transit – Zustimmung von Betreibern von Drittnetzen

Im Fall des terminierenden Transits durch das TA-Netz wird der Zusammenschaltungspartner die Zustimmung des Betreibers des jeweiligen Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz einholen und dies der TA unverzüglich mitteilen.

Im Fall des terminierenden Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners wird die TA die Zustimmung des Betreibers des jeweiligen Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz einholen und dies dem Zusammenschaltungspartner unverzüglich mitteilen.

4. Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen

Eine Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen im Netz des Zusammenschaltungspartners kann erst nach Zustimmung des Zusammenschaltungspartners, im Netz der TA erst nach Zustimmung der TA erfolgen.

5. "Financial Clearing" bei Transit

Im Fall des Transits durch das TA-Netz erfolgt das "Financial Clearing" (also die Abrechnung der wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte) entweder direkt zwischen dem Zusammenschaltungspartner einerseits und dem Betreiber des Drittnetzes andererseits („Direktverrechnung“) oder im Weg der kaskadierten Abrechnung, wobei die TA auch das Terminierungsentgelt und ein Clearing-Entgelt verrechnet.

Im Fall der Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgt das "Financial Clearing" ebenfalls entweder direkt zwischen der TA einerseits und dem Betreiber des Drittnetzes andererseits oder im Weg der kaskadierten Abrechnung (wie oben).

Im Fall der Direktverrechnung ist die ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Drittnetzbetreibers zu einer solchen Direktverrechnung einzuholen und dem Transitnetzbetreiber vorzulegen.

Die Kosten des Transitnetzbetreibers trägt beim terminierenden Transit jener Betreiber, der die Terminierung bezahlt und den Transit beauftragt hat.

6. Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkenzahl des gerufenen Teilnehmers im Sinne des Anhangs 4 zuständig ist. Ist die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die nicht die TA zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Auch das dafür zu leistende Entgelt wird bilateral vereinbart; sofern keine Vereinbarung erfolgt, ist aber ein Entgelt zu entrichten, das jenem für die Verkehrsart V 3 entspricht. Solange zwischen der TA und dem Zusammenschaltungspartner keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer TA-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben.

Bei einer geänderten Festlegung von ONKZ bzw. des Nummerierungsplanes ist die Zuordnung neu zu vereinbaren.

7. Rufnummernformate

Im Falle der Terminierung und des Transits zu einem Drittnetz wird in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. "address complete", "answer" und "initial address") die Rufnummer im nationalen Format übergeben.

Anhang 12 - Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber

1. Durchführung

1.1 Wählt ein Nutzer der TA (Ursprungsnetzbetreiber) den Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber (VNB) durch Wahl der Kombination aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl, so wird dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – auf kürzest möglichem Weg zu einem vom VNB für das betreffende Ortsnetz des A-Teilnehmers definierten Netzübergangspunkt geroutet. Ist der gerufene Gesprächspartner Kunde des Ursprungsnetzbetreibers, so wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert.

1.2 Die an einem Netzübergangspunkt von der TA als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebende Signalisierungsinformation enthält die Zugangskennzahl (CAC) und die Betreiberkennzahl (CIC), sowie die vom Teilnehmer gewählten B-Teilnehmer-Wahlziffern.

1.3 Die TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf seinen Wunsch das single-stage-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Teilnehmer gewählten CAC/CIC erfolgt dabei mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection). Die Called Party Number wird im Format National (Significant) Number übergeben.

1.4 Soweit obiges Verfahren nicht zur Anwendung kommt, ist die TA verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner mitzuteilen, in welchen Ortsnetzen die Übertragung von mindestens 22 Ziffern nicht gewährleistet ist.

1.5 Die Nutzung von Anrufumleitungen mit Zielen über Verbindungsnetze setzt den Einsatz von ISUP V2 voraus. Die TA verhindert die Konfiguration eines Anrufumleitungsziels über Verbindungsnetze durch ihre Endkunden, wenn die Zusammenschaltung zum betreffenden Verbindungsnetz mittels ISUP V1 realisiert ist.

2. Verrechnung und Entgelte

2.1 Für den anrufenden Teilnehmer selbst ist im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB) tariffrei.

Der Verbindungsnetzbetreiber (VNB) trägt alle anfallenden verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

2.2 Für das Heranführen der Verbindung durch die TA zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte kommen die Verkehrsarten V 11 und V 12 bzw. V 41 laut Anhänge 5 und 6 zur Anwendung. Diese umfassen die Originierung des Gespräches beim anrufenden Teilnehmer (Heranführung der Verbindung zum oben erwähnten Netzübergangspunkt).

2.3 Erfolgt ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des Zusammenschaltungspartners über das TA-Netz als Transitnetz, wobei der Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber gewählt wurde, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 13 und V 14 laut Anhänge 5 und 6, zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgelts erfolgt zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA. Für den originierenden Transit gelten die transitbezogenen Regelungen des Anhangs 11 sinngemäß.

2.4 Ist der angerufene Teilnehmer ein TA-Kunde, so erfolgt eine Abgeltung der Gesprächsterminierung im TA-Netz gemäß den in Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten für die Gesprächsarten V 3 und V 4 bzw. V 33. Allenfalls fungiert das TA-Netz als Transitnetz zur Terminierung in einem Drittnetz; diesfalls kommen die in Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 5 und V 6 zur Anwendung.

3. Umsetzung

Jede der Parteien trägt die in dem eigenen Netz anfallenden Kosten für die Grundfunktionalität des Netzes selbst.

Der Zusammenschaltungspartner (Verbindungsnetzbetreiber) hat auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Verbindungswünsche hinsichtlich von Gesprächen, die über einen Verbindungsnetzbetreiber geführt werden sollen, aber wegen des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden einerseits und dem Verbindungsnetzbetreiber andererseits vom Verbindungsnetzbetreiber nicht realisiert werden, von diesem auf einen Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden.

4. TA als Verbindungsnetzbetreiber

Eine Verpflichtung des Zusammenschaltungspartners (als nicht marktbeherrschender Festnetzbetreiber) zur Zustellung von Rufen in das Netz der TA als Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht.

Anhang 13 - Allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene

1. Grundsätzliches

Die TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner über dessen Nachfrage die Zusammenschaltung mit dem TA-Netz auch auf Vermittlungsstellen der unteren Netzhierarchieebene, also unterhalb der HVSten, anzubieten.

2. Informationspflicht

Gibt der Zusammenschaltungspartner der TA schriftlich bekannt, dass er grundsätzlich in einem bestimmten geographischen Gebiet interessiert ist, auch auf unterer Netzhierarchieebene mit dem TA-Netz zusammenzuschalten, so ist die TA verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner innerhalb von zwei Wochen ab Anfrage schriftlich und unentgeltlich alle Adressen der in dem bezeichneten Gebiet befindlichen VSten bekannt zu geben. Die Information hat einen Hinweis darauf zu enthalten, ob nach dem derzeitigen Stand der Netzplanung die TA die VSt innerhalb der nächsten 18 Monate umbaut. Die auf diese Weise erlangten Informationen sind vom Zusammenschaltungspartner vertraulich zu behandeln und dürfen nur für jene Zwecke genutzt werden, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden.

3. Verhandlungspflicht

Der konkrete Zusammenschaltungswunsch an einer bestimmten VSt ist der TA vom Zusammenschaltungspartner in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Planung" des Hauptteils dieser Anordnung mitzuteilen. Über die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an der jeweiligen VSt sowie über die für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen wird im Sinne des § 37 Abs. 1 TKG bzw. § 3 Abs. 3 ZVO im Einzelfall verhandelt. Das Recht jedes Zusammenschaltungspartners, infolge Nichtzustandekommens einer Vereinbarung die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 TKG anzurufen, bleibt hierdurch unberührt.

Anhang 13a - Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSten und OVSten

1. Grundsätzliches

Dieser Anhang regelt die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an bestimmten NVSten bzw. OVSten samt der für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne des Anhangs 13 Punkt 3 dieser Zusammenschaltungsanordnung.

Die TA ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen ihr Netz auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners an jenen unterhalb der Ebene der HVSt liegenden Vermittlungsstellen zusammenzuschalten, die in Punkt 4 dieses Anhangs angeführt sind (Zusammenschaltung auf lokaler Ebene).

Soweit die in diesem Anhang getroffenen Regelungen vom allgemeinen Teil bzw. den anderen Anhängen abweichen, gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor.

2. Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze

Die physikalische Verbindung des TA-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt von der betreffenden TA-Vermittlungsstelle über einen Netzübergangspunkt („NÜP“) zum Partnernetz. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung entsprechen für den Bereich der NVSt bzw. OVSt den im Anhang 2 dieser Zusammenschaltungsanordnung (Zusammenschaltungsverbindungen, 1. "End of Span" Zusammenschaltung; 2. „In Span“-Zusammenschaltung) festgelegten Regelungen.

Die Realisierung als SDH oder PDH richtet sich nach dem Wunsch des Zusammenschaltungspartners. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit jedenfalls maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Mindestauslastung der 2-Mbit-Systeme der Zusammenschaltungsbündel sowie die Realisierung einer redundanten SDH-Übertragungseinrichtung richten sich ebenfalls nach den in dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Regelungen.

Im Sinne einer effizienten Ressourcenallokation wird dem Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene ermöglicht, sobald ein Schwellwert des Verkehrsangebots von 48,8 Erlang im Einzugsbereich der jeweiligen Vermittlungsstelle, gemessen in der Hauptverkehrsstunde gemäß ITU-T E.500, wobei die Hauptverkehrsstunde von 10 bis 11 Uhr festgelegt wird, erreicht ist, oder aufgrund der Verkehrsangaben in den Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass dieser Schwellwert überschritten wird.

Es besteht eine Mindestabnahmemenge von zwei 2Mbit/s-Systemen. Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner weitere Systeme gemäß dem vom ANB bekanntgegebenen Bedarf zur Verfügung zu stellen, wobei die Regelungen des Spruchpunkt 4 dieser Anordnung heranzuziehen sind.

Bei der Realisierung des Netzübergangspunktes ist auf die Möglichkeit der Kollokation in Gebäuden der Telekom Austria bzw. des Zusammenschaltungspartners – insbesondere im Hinblick auf die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung – Bedacht zu nehmen. Die TA bzw. der Zusammenschaltungspartner ist verpflichtet, die Nutzung von Infrastruktur,

welche im Zusammenhang mit der Entbündelung verwendet wird, auch zum Zweck der Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene zu dulden. Dies schließt auch das Recht ein, bei der Erschließung eines Hauptverteilers zum Zweck der Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung LWL-Leerrohre für eine Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene mitzuverlegen.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Es gelten die Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 33, V 39, V 41 und V 45 gemäß den in Anhang 6 festgelegten Zusammenschaltungsentgelten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Basis einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

Peak- und Off-Peak-Zeiten, Clearing-Entgelte und Verrechnung richten sich nach Anhang 6 der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung.

Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien richten sich nach Punkt 5.7 des allgemeinen Teils und Anhang 7 dieser Zusammenschaltungsanordnung.

4. Durchführung

Die TA hat auf Nachfrage die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz des ANB an folgenden Vermittlungsstellen auf niedriger Netzhierarchieebene zu realisieren:

Tabelle 1 – In Betrieb befindliche Zusammenschaltungspunkte auf niedriger Netzebene:

Einzugsbereich	VST-Name	Standort-Name	Straße	PLZ
22241, 22251, 22252, 22257, 22278, 2228, 2229;	Wien-Krugerstraße	Wien-Krugerstraße	Krugerstraße 13	1010
22242, 22226, 22250, 22253, 22254, 22258, 22259, 2226;	Wien-Dreihufeisengasse	Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060
22220, 22221, 222240, 222241, 22225, 22227, 22228, 22229,	Wien-Berggasse	Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090

Einzugsbereich	VST-Name	Standort-Name	Straße	PLZ
2223, 22273;				
22240, 22244, 22247, 22248, 22249, 22270, 22271, 22272, 22274, 22276, 22277, 22279, 22230;	Wien-Hebragasse	Wien-Hebragasse	Zimmermann-gasse 4-6	1090
268	Eisenstadt	Eisenstadt	Ignaz Philipp Sammelweissgasse 9	7000
424, 425, 428;	Villach-Mitte	Villach-Mitte	8. Mai-Platz 2	9500
262, 263, 264, 266;	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	Waßhubergasse 2	2700
27	St. Pölten-West	St. Pölten-West	Linzer Straße 54	3100
7221, 7226, 7230, 7231, 7232, 7233, 7234, 7237, 7238, 7239, 732;	Linz-Fadingerstraße	Linz-Fa (Fadinger-straße)	Fadingerstraße 6	4020
724, 727;	Wels	Wels	Karl Loy-Straße 2	4600
316	Graz-Geidorf	Graz-Geidorf	Schubertstraße 22	8010
512, 5225, 5226;	Innsbruck-Mitte	Innsbruck-Mitte	Andreas Hofer-Straße 26a	6020
225	Baden bei Wien	Baden-Ost	Kanal-gasse 9	2500
38	Bruck/Mur	Bruck a. d. Mur	Baumschulgasse 12	8600
551, 557;	Dornbirn	Dornbirn	Rathausplatz 5	6850
552, 555, 558;	Feldkirch	Feldkirch	Mutterstraße 44	6800

Tabelle 2 – Zusätzliche Zusammenschaltungspunkte auf niederer Netzebene ab 1.10.2000:

Einzugsbereich	VST-Name	Standort-Name	Straße	PLZ
766, 767, 768;	Vöcklabruck	Vöcklabruck	Dr. Anton Bruckner-Straße 17	4840
773, 775;	Ried im Innkreis	Ried im Innkreis	Schillerstraße 10	4910
294, 295;	Hollabrunn	Hollabrunn	Bahnhofplatz 9	2020
422, 4272, 4273, 463;	Klagenfurt-Mitte	Klagenfurt-Mitte	Josef Mickl-Gasse 2	9020
743, 747;	Amstetten, NÖ	Amstetten, NÖ	Kamarithstraße 1	3300
725, 735;	Steyr	Steyr-Tabor	Karl Holub Straße-1	4400

Die Realisierung der Zusammenschaltung hat an den in der Tabelle 1 genannten Vermittlungsstellen gemäß Spruchpunkt 4 zu erfolgen.

Die Realisierung der Zusammenschaltung hat an den in der Tabelle 2 genannten Vermittlungsstellen gemäß Spruchpunkt 4, jedoch erst ab dem 1.10.2000, zu erfolgen.

Der Verkehr, der am lokalen NÜP originiert oder terminiert, muss seinen Ursprung bzw. sein Ziel in jenem geographischen Nummernbereich haben, welcher dem NÜP zugeordnet ist. Dies gilt wechselseitig, wobei die ONKZ 222 (Wien) hievon ausgenommen ist (siehe sogleich unten).

Der Verkehr, den der ANB an den jeweiligen lokalen NÜPs im Ortsnetz Wien (ONKZ 222) zur Terminierung übergibt, muss sein Ziel in jenen geographischen Nummernbereich haben, welche den NÜPs zugeordnet sind (vgl. Tabelle 1). Mit den vier angeordneten Vermittlungsstellen ist der gesamte geographische Rufnummernbereich der Ortsnetzkenzahl 222 abzudecken.

Der Verkehr, den TA an den jeweiligen lokalen NÜPs im Ortsnetz Wien (ONKZ 222) zur Terminierung übergibt, muss sein Ziel im geographischen Gebiet der ONKZ 222 haben. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorhandenen Kapazitäten an den vier Vermittlungsstellen möglichst gleichmäßig genützt werden. Die TA informiert den Zusammenschaltungspartner über die zu erwartenden Verkehrsvolumina an den einzelnen lokalen NÜPs. Bei Änderungen dieser Verkehrsmengen wird TA den ANB zeitgerecht vorab informieren.

Der über die jeweilige Vermittlungsstelle erreichbare geographische Rufnummernbereich ist von der TA dem ANB unverzüglich bekannt zu geben (Ortsnetzkenzahlen und gegebenenfalls Kopfnummern), sofern die in Tabelle 1 und Tabelle 2 angegebenen geographischen Rufnummernbereichen nicht mit den von TA definierten Nummernbereichen je Vermittlungsstelle übereinstimmen. Soweit in den obigen Tabellen ein Einzugsbereich angegeben ist, ist dieser Bereich jedenfalls über die jeweilige VSt abgedeckt. Änderungen der Rufnummernbereiche in den Tabellen 1 und 2 durch TA sind dem Zusammenschaltungspartner ehebaldigst, jedoch mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Änderung, bekannt zu geben. Der in Punkt 5 festgesetzte Überlauf ist zu garantieren.

Kommt die TA im Rahmen einer Nachfrage des Zusammenschaltungspartners der Verpflichtung zur Realisierung der Zusammenschaltung an einer der oben in Tabelle 1 oder

Tabelle 2 angeführten Vermittlungsstellen innerhalb der Fristen, welche in Spruchpunkt 4 des allgemeinen Teils dieser Anordnung angeführt sind, aus nicht vom ANB zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nach, so hat der ANB unabhängig von der tatsächlichen Zusammenschaltung für Verkehr, der im Einzugsbereich dieser Vermittlungsstellen zu terminieren ist, als Verrechnungsentgelte lediglich die für die Terminierung auf lokaler Netzebene festgesetzten Entgelte zu bezahlen.

5. Überlauf

Im Falle der Auslastung des NÜP auf niedriger Netzebene wird von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweiligen NÜP auf höherer Netzebene (HVSt-Ebene) garantiert.

6. Pönalregelung

Hinsichtlich der Planung und der Bestellung von NÜPs, Links, als auch der Lieferfristen und der Rechtsfolgen bei Lieferverzug gelten die in Punkt 4 des Allgemeinen Teils dieser Anordnung festgelegten Regelungen. Diese Regelungen gelten für die Planung und die Bestellung, sowie die Lieferfristen und die Rechtsfolgen bei Lieferverzug für SS7-Links analog.

7. Geltungszeitraum

Anhang 13a tritt mit 9.5.2000 in Kraft.

Sollte vor diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien eine Einigung über neue Entgelte für V3, V33, V39, V41 und V45 zu Stande kommen oder sollten in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission neue Entgelte für V3, V33, V39, V41 und V45 festgelegt werden, treten die Parteien über Anfrage einer Partei in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der in dieser Anordnung geregelten Zusammenschaltungsleistungen. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage einer Partei keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden.

Anhang 14 - Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0804 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0804 in seinem Netz angeboten werden.

2. Durchführung

2.1. Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 0800 bis 0804), der im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt einer HVSt geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 0800 bis 0804), der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt einer HVSt geroutet.

2.2. Der Netzbetreiber (Zusammenschaltungspartner bzw. TA), an dessen Netz der tariffreie Dienst angeschaltet ist, darf die Ermöglichung des Zugangs zum tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Entgelte

3.1. Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhänge 5 und 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für die Verkehrsart V 21 und V 22 laut Anhänge 5 und 6 zu entrichten.

3.2. Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA ist bilateral zu vereinbaren; sofern keine Vereinbarung erfolgt, ist von der TA das Entgelt für die Verkehrsart V 19 laut Anhänge 5 und 6 zu entrichten.

Auch das Entgelt für die Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt mit der TA durch den Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber ist bilateral zu vereinbaren; sofern keine Vereinbarung erfolgt, ist von der TA ein Entgelt zu entrichten, das jenem für V 21 in den Anhängen 5 und 6 entspricht.

3.3. Für die Entgelte gemäß 3.1 und 3.2. gelten im Übrigen die Regelungen des Anhangs 12 Punkt 2.4. sinngemäß.

3.4. Einrichtungskosten und -zeiten für tariffreie Dienste

3.4.1. Die TA ist verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten tariffreien Diensten zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner tariffreien Dienste. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

3.4.2. Einrichtungszeiten und –kosten im Netz der TA:

Die Einrichtungszeit für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragten Rufnummern bzw. Rufnummernblöcke im Netz der TA hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100	(EUR 297,959)
Pauschale je HVSt	ATS 627	(EUR 45,5659)
je dekadischen Rufnummernblock (ab Blockgröße 100) und HVSt	ATS 153	(EUR 11,1189)

Darüberhinaus ist pro 100 Rufnummern ein Entgelt von ATS 2.000 (EUR 145,346) an die TA zu bezahlen.

3.4.3. Einrichtungskosten und –zeiten für tariffreie Dienste der TA im Netz des Zusammenschaltungspartners

Dem Zusammenschaltungspartner stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) die für die TA festgelegten Kosten gemäß 3.4.2. zu, wobei die Anzahl der VSt zu berücksichtigen ist, nicht jedoch die ATS 2000. Die Einrichtungszeit hat höchstens drei Wochen zu betragen.

Anhang 15

Nicht festgelegt.

Anhang 16 - Regelungen betreffend Notrufe

1. Definitionen

Abgebendes Netz: Zusammenschaltungspartner, der den Verbindungswunsch zu einem Notrufträger dem TA-Netz anbietet.

ONKZ des rufenden Teilnehmers: Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Teilnehmer lokalisiert ist.

ONKZ des Notrufträgers: Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Teilnehmers zuständig ist, angeschaltet ist.

CLI: calling line identity; Rufnummer des anrufenden Teilnehmers (falls vorhanden), die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird

Notrufnummern: Es werden Notrufe zu allen in der Nummerierungsverordnung bzw. den entsprechenden Festlegungen des BMWV vorgesehenen Notrufträgern weitergeleitet, sofern sie im Netz der TA angeschaltet sind.

2. Durchführung

2.1 Die TA bietet nach Wahl des Zusammenschaltungspartners zwei Varianten der Notrufterminierung an.

Variante 1:

Wählt ein Nutzer des abgebendenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorausgesetzt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, dass die übergebenen Notrufe zu jenem Notrufträger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2:

Wählt ein Nutzer des abgebendenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebendenden Netz bereits die ONKZ des Notrufträgers vorausgesetzt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Notrufträger, in dem vom abgebendenden Netz angegebenen Ortsnetz.

2.2 Die Rufnummer des A-Teilnehmers (CLI) wird im nationalen Format mit den entsprechenden Parametern übergeben. Im Falle einer nicht verfügbaren ONKZ des rufenden Teilnehmers wird der Ruf dem Notrufträger jenes Ortes übergeben, der für das Ortsnetz des NÜP zuständig ist.

2.3 Notrufe sind am NÜP von beiden Zusammenschaltungspartnern vorrangig zu behandeln, um die dauernde Erreichbarkeit der Notrufträger sicherzustellen.

2.4 Die CLI wird an den Notrufträger übertragen. Eine Auswertung bzw. Anzeige der Rufnummer des A-Teilnehmers beim Notrufträger liegt im Verantwortungsbereich des Notrufträgers.

2.5 Um dem Notrufträger ein Identifizieren des A-Teilnehmers zu ermöglichen, übergibt der Zusammenschaltungspartner den TA-Betriebsstellen entweder

(a) eine ständig besetzte Kontaktnummer, an die sich der Notrufträger wenden kann
oder

(b) ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, das seitens des Zusammenschaltungspartners laufend aktuell gehalten wird.

2.6 Änderungen der gewählten Variante können zu Beginn eines jeden Kalendermonats bekannt gegeben werden.

3. Entgelte

3.1 Der Zusammenschaltungspartner trägt die Kosten der Gesprächsoriginierung bis zur Übergabe an die TA selbst.

3.2 Für die Zustellung von Notrufen im Netz der TA entsprechend Pkt 2.1, Variante 2, wird dem Zusammenschaltungspartner das für die Verkehrsarten V 3 und V 4 in den Anhängen 5 und 6 festgesetzte Entgelt verrechnet.

3.3 Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Notrufterminierung entsprechend Pkt 2.1, Variante 1, durchführt, gebührt der TA neben den verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten gemäß Pkt 3.2 ein monatliches Pauschalentgelt von ATS 10.000 (EUR 726,728) exkl. USt.

3.4 Im Fall des Vorgehens gemäß Pkt 2.5 lit (a) oben wird seitens der TA für jede Weitergabe einer Kontaktnummer des Zusammenschaltungspartners an den Notrufträger ein Entgelt von ATS 5 (EUR 0,363364) in Rechnung gestellt.

Wird das Vorgehen gemäß Pkt 2.5 lit (b) oben realisiert, gebührt der TA ein angemessenes, kostenorientiertes Entgelt.

Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der TA.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W in seinem Netz angeboten werden.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten des Zusammenschaltungspartners.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt einer HVSt geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt einer HVSt geroutet.

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3. Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner bei einem HVSt-Durchgang das für die Verkehrsart V 23 laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt, bei zwei HVSt-Durchgängen das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 24 festgesetzte Entgelt (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten.

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat die TA das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 19 (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten.

Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Pkt. 5 des allgemeinen Teils und im Anhang 6.

3.4. Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03 (Eurocent 0,218019) pro Minute, exkl. USt.

3.5. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkundentarifs exkl. USt.

4. Tarifstufen

4.1. Telekom Austria hat folgende Tarifstufen für Endkundentarife in der Minimumtarifoption in ATS/min (Eurocent/min) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	ATS	Eurocent
Nummernbereich 0810:	0,30	2,18019
	0,60	4,36037
	0,93	6,75857
	1,00	7,26728
Nummernbereich 0820:	1,30	9,44747
	1,60	11,6277
	2,00	14,5346
Nummernbereich 0900:	2,50	18,1682
	3,00	21,8019
	3,72	27,0343
	4,46	32,4121
	5,30	38,5166
	6,19	44,9845
	7,25	52,6878
	8,37	60,8272
	9,30	67,5857
	10,00	72,6728
	11,16	81,1029
	12,00	87,2074
14,88	108,137	
18,60	135,171	

21,39	155,447
24,79	180,156
29,76	216,274
50,00	363,364

Nummernbereich 0930:

Identisch zu 0900

4.2. Für Dienste im Netz des Zusammenschaltungspartners, für die von diesem ein Diensteentgelt gem. Pkt. 4.1. mitgeteilt wurde, ist unabhängig von der Tarifoption des rufenden TA-Teilnehmers als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte der Wert nach Maßgabe der Standardtarifoption heranzuziehen. Bei von Pkt. 4.1. abweichenden Tarifen gilt der nächst niedrigere Tarif gemäß Pkt. 4.1. als vom Zusammenschaltungspartner mitgeteilt.

4.3. Für Dienste im Netz der TA gilt 4.2. sinngemäß.

4.4. Ab Rechtskraft dieses Bescheides sind von der TA und dem Zusammenschaltungspartner neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach gegenseitiger Zustimmung gegenüber Endkunden anzubieten.

Für bereits genutzte Dienstenummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der TA gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

5. Einrichtungskosten und -zeiten für Dienste des Zusammenschaltungspartners im Netz der TA

Die TA ist verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Bescheid geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Dienstenummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner. Dabei hat die TA auch alle Änderungen hinsichtlich der Dienstenummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Tarif bzw. Tarifänderung bestehender Nummern), die zur Einrichtung im Netz der TA seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

5.1. Beliebige Rufnummern (Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke)

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100	(EUR 297,959)
Pauschale je VSt	ATS 627	(EUR 45,5659)
je Nummer und VSt (dekadischer Rufnummernblock)	ATS 63	(EUR 4,57839)

Für die Anzahl der VSt gilt 250. Die TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner und der Telekom-Control GmbH am 30.9.2000 die aktuelle Anzahl der VSt mitzuteilen und die Verrechnung entsprechend anzupassen. Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend.

Die Einrichtung der Rufnummer hat von der TA binnen drei Wochen ab Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner gemäß Pkt. 5. zu erfolgen.

5.2. Von der TA zu besonderen Bedingungen anzubietende Rufnummernbereiche:

Die TA hat in von ihr festzulegenden Rufnummernbereichen innerhalb 0810, 0820 bzw. 0900 und 0930 die Einrichtung von dekadischen Rufnummernblöcken ab einer Blockgröße von mindestens hundert Rufnummern auf Nachfrage des Zusammenschaltungspartners gem. Pkt. 5. zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen:

Die von der TA vorgesehenen Rufnummernbereiche sind unverzüglich der Telekom-Control GmbH und dem Zusammenschaltungspartner mitzuteilen.

Die vorgesehenen Rufnummern müssen mindestens geschlossene Tausenderblöcke auf Basis sechstelliger Regellänge der Teilnehmernummer im Dienstnummernbereich sein. Wenn größere freie Blöcke verfügbar sind, sind diese vorrangig zu nutzen.

In den Bereichen 0810 und 0820 sind jeweils pro Tarifstufe mindestens 100.000 Rufnummern, in den Bereichen 0900 bzw. 0930 jeweils pro Tarifstufe, die kleiner als ATS 50,- ist, mindestens 30.000 Rufnummern, für die Tarifstufe ATS 50,- mindestens 20.000 Rufnummern anzubieten.

Eine Erweiterung auf mindestens 50% des Startwertes der angebotenen einzelnen Rufnummernbereiche hat spätestens zu erfolgen, wenn der verfügbare Rufnummernvorrat je Dienst (0810, 0820, 0900 und 0930) und Tarifstufe unter 30% der obigen Startwerte gefallen ist. Der Zusammenschaltungspartner und die Telekom-Control GmbH sind über die zusätzlich vorgesehenen Rufnummernbereiche unverzüglich zu informieren.

Die Einrichtungszeit für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke im von der TA vorgesehenen Bereich hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100	(EUR 297,959)
Pauschale je HVSt	ATS 627	(EUR 45,5659)
je dekadischen Rufnummernblock		
(ab Blockgröße 100) und HVSt	ATS 153	(EUR 11,1189)

Darüberhinaus ist pro 100 Rufnummern ein Entgelt von ATS 2.000 (EUR 145,346) an die TA zu bezahlen.

Für die Einrichtung von Einzelrufnummern bzw. dekadischen Rufnummernblöcken mit zehn Rufnummern bzw. für die Einrichtung von Rufnummern (dekadischen Rufnummernblöcken) mit einem anderen als dem vorgesehenen Tarif sind die Entgelte gem. 5.1. zu entrichten.

6. Einrichtungskosten und -zeiten für Dienste der TA im Netz des Zusammenschaltungspartners

Dem Zusammenschaltungspartner stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) die für die TA festgelegten Kosten gemäß 5.2 zu, wobei die Anzahl der VSt zu berücksichtigen ist. Die Einrichtungszeit hat höchstens drei Wochen zu betragen.

7. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Eine Verpflichtung eines Quellnetzes zur Zustellung von Rufen zu Nummern im Bereich mit geregelten Tarifobergrenzen bzw. den frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten an einen Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht. Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

8. Befristung

Dieser Anhang gilt bis zum 31.12.2000.

Anhang 18

Nicht festgelegt.

Anhang 19 - Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen und sonstigen derzeit noch von der TA erbrachten Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 71x (mit Ausnahme 718x), 720x, 730x und 740x in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen derzeit noch von der TA in ihrem Netz im Bereich 71x erbrachten Diensten.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710x, 720x, 730x und 740x in seinem Netz angeboten werden.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen Diensten des Zusammenschaltungspartners.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 71x) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte

a) Bereich 71x (ausgenommen 718x)

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 festgesetzte Originierungsentgelt (jeweils pro Minute/ exkl. USt) zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA ist jenes, das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 19 (pro Minute, exkl. USt.) festgesetzt wurde.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bedingungen in Pkt. 5 des allgemeinen Teiles und des Anhangs 6.

Für das Billing einer Verbindung zu den hier (unter lit. a) geregelten Diensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03 (Eurocent 0,218019) pro Minute, exkl. USt.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu den hier geregelten Diensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifs exkl. USt.

Für Dienste im Bereich 710x im Netz des Zusammenschaltungspartners ist unabhängig von der Tarifoption des rufenden TA-Teilnehmers als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte der Wert nach Maßgabe der Standardtarifoption heranzuziehen [(Minimumtarif = ATS 1 (Eurocent 7,26728) gem. § 2 EVO)]. Dies gilt für Dienste im Bereich 710x im Netz der TA sinngemäß. Für sonstige derzeit noch von der TA erbrachte Dienste im Bereich 71x (ausgenommen 718x) im Netz der TA gelten die von der TA mitgeteilten Tarife auf Basis Standardtarifoption als Abrechnungsbasis.

Mit dem Inkrafttreten neuer sich auf die hier vorgesehenen Regelungen auswirkender TA-Tarife verliert die Anordnung in Bezug auf lit. a ihre Gültigkeit. Unverzüglich nach Kundmachung der Tarife treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der hier geregelten Dienste. Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt, die gleichzeitig mit den genehmigten TA-Tarifen in Kraft tritt.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA für Nummern im Bereich 710x bzw. dem Zusammenschaltungspartner im Bereich 71x (ausgenommen 718x) zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100	(EUR 297,959)
Pauschale je HVSt	ATS 627	(EUR 45,5659)
je dekadischen Rufnummernblock		
(ab Blockgröße 100) und HVSt	ATS 153	(EUR 11,1189)

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit für von der TA oder vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

b) Bereich 720x

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 3 festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 9 festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Pkt. 5 des allgemeinen Teiles sowie Anhang 6.

c) Bereich 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem in Anhang 6 für die Verkehrsart V 3 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

Dieses Entgelt gilt reziprok auch für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz des Zusammenschaltungspartners.

d) Bereich 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Terminierungsentgelt das niedrigste Entgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, zu entrichten.

Dieses Entgelt gilt reziprok auch für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz des Zusammenschaltungspartners.

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gem. lit. b, c und d quellnetztarifierten Rufnummern im Netz der TA bzw. im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von den Betreibern jeweils selbst zu tragen.

4. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Das Quellnetz ist zur Zustellung von Rufen zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x, 730x und 740x an einen Verbindungsnetzbetreiber verpflichtet, sofern dies vom Verbindungsnetzbetreiber nachgefragt wird.

Eine Verpflichtung eines Quellnetzes zur Zustellung von Rufen zu Nummern im Bereich 710 und sonstigen in Betrieb befindlichen Rufnummern im Bereich 71x an einen Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht.

5. Befristung

Dieser Anhang gilt bis zum 31.12.2000.

Anhang 20

Nicht festgelegt.

Anhang 21

Nicht festgelegt.

Anhang 22

Nicht festgelegt.

Anhang 23 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geographischen Rufnummern iSd § 9 Abs. 2 NVO zwischen den Netzen der Parteien.

Dieser Anhang ergänzt die zwischen den Parteien bestehenden (angeordneten bzw. vereinbarten) Zusammenschaltungsbedingungen. Soweit die in diesem Anhang getroffenen Regelungen von diesen Zusammenschaltungsbedingungen (vom allgemeinen Teil bzw. den übrigen Anhängen) abweichen, gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Die TA ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2. Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der TA und des Zusammenschaltungspartners die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geographischen Nummern zu gewährleisten.

Die TA und der Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (zB durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

1.3. Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker} .

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die

portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB_{Anker}). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}). Das Quellnetz muss dabei kein Wissen über die Portierung haben.

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Telekom-Control GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf} .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A einen B-Teilnehmer mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB_{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} zu dem ein NB_{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf} .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieser Anordnung sind alle Werkstage außer Samstag.

Zwillingsrufnummern:

Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der TA können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener „Nachnummern“ erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist.

2. Technische Realisierung der Portierung von geographischen Rufnummern

2.1. Allgemeines

2.1.1. Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der TA und des Zusammenschaltungspartners.

2.1.2. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.1.3. Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geographischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1. Die TA und der Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geographischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummermethode“ realisiert.

2.2.2. Je nachdem, ob die TA oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB_{anker} innehaben, liegt bei ihnen als NB_{anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geographischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3. Im Rahmen der „Routingnummermethode“ ist TA als NB_{anker} verpflichtet, in der an den Zusammenschaltungspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number vor die in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geographischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).

Im Rahmen der "Routingnummermethode" ist der Zusammenschaltungspartner als NB_{anker} verpflichtet, in der an TA (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number vor die in das Netz von TA portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geographischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer von TA zu setzen.

2.2.4. Die Parteien garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Endkunden aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

2.2.5 Die Parteien garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit TA als Transitnetzbetreiber für Verkehr zum Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert TA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5. festgelegten Grenzen.

Soweit der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr zu TA auftritt, garantiert der Zusammenschaltungspartner gegenüber TA den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5. festgelegten Grenzen.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung geographischer Rufnummern:

2.3.1. Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in dieser Anordnung umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss:	Hauptnummer, Zwillingsnummer
POTS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachnummer
ÜFS-Einzelanschluss:	Hauptnummer
ÜFS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachnummer
ISDN-BA Einzelanschluss:	globale Rufnummer, MSN
ISDN-BA Serienanschluss:	globale Rufnummer, MSN
ISDN-PRA Einzelanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Serienanschluss:	globale Rufnummer

2.3.2. Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Bis zum 1.7.2000

Hinsichtlich der Anzahl der möglichen gleichzeitig ankommenden Verbindungen vor und nach der Portierung von Serienanschlüssen gibt es keine Einschränkungen, wenn die Ankervermittlungsstelle eine OES-E-Vermittlungsstelle ist, und bei Erhöhung der Anzahl der Verbindungen gegebenenfalls notwendige zusätzliche Hardware eingesetzt wird. Für die Hardwareerweiterungen wird von der TA kein Entgelt in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Bereitstellung darf die TA nicht gegenüber ihren eigenen Kunden diskriminieren. Bei OES-D-Vermittlungsstellen besteht HW-unabhängig eine obere Grenze von 40 gleichzeitigen Verbindungen.

Nach dem 1.7.2000

Die TA ist verpflichtet, ihr Netz dahingehend aufzurüsten, dass die genannten Einschränkungen (max. 40 gleichzeitige Verbindungen bei OES-D, allfällige HW-

Bereitstellungszeiten bei OES-E bei Erhöhung der Anzahl gleichzeitiger Verbindungen) spätestens ab dem 1.7.2000 entfallen.

2.3.3. Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Bis zum 1.7.2000

Die Portierung von POTS-Teilnehmern im Ankernetz zu ISDN-Teilnehmern im aufnehmenden Netz muss mit der vollen ISDN-Funktionalität gewährleistet sein. Sollten bei OES-E Adaptionen notwendig sein, hat die TA dafür Sorge zu tragen, wobei hinsichtlich allfälliger Hardware-Erweiterungen von der TA kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Hinsichtlich der Bereitstellung darf die TA gegenüber ihren eigenen Kunden nicht diskriminieren.

Nach dem 1.7.2000

Die TA ist verpflichtet, ihr Netz dahingehend aufzurüsten, dass die Einschränkungen (HW-Bereitstellungszeiten bei OES-E) spätestens ab dem 1.7.2000 entfallen.

2.3.4. Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachtnummern

Zwillingsrufnummern und Nachtnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

2.4.1. Ruft ein TA-Teilnehmer eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{anker}) in das Netz der TA (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist TA grundsätzlich (siehe aber Punkt 2.4.3) verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB_{anker}) sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.2. Ruft ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der TA (als NB_{anker}) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu TA (als NB_{anker}) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.3. Zusätzliche PCM-30 Systeme

Wird von der TA nicht der Nachweis erbracht, dass Tromboning ausgeschlossen werden kann, so hat die TA dem NB_{anker} im Fall importierter Großkunden (dh. Kunden ab 30 B-Kanälen) für jeweils 30 importierte B-Kanäle jeweils zwei PCM-30-Systeme unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Portierung von Großkunden ist in diesem Fall erst dann durchzuführen, wenn die PCM-30 Systeme von der TA tatsächlich zur Verfügung gestellt und ordnungsgemäß in Betrieb genommen wurden.

2.5. Umsetzungspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geographischen Rufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummermethode ehestmöglich, jedenfalls aber nach dem Ablauf von 2 Wochen ab Rechtskraft dieser Anordnung zu gewährleisten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geographischer Rufnummern

3.1. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern ohne gleichzeitige Entbündelung

3.1.1. Die hier getroffenen Regelungen sind betreiberneutral. Die TA bzw der Zusammenschaltungspartner können sowohl als NB_{auf} als auch als NB_{abg} auftreten. NB_{abg} ist immer gleichzeitig NB_{anker}. Verzögerungen durch allenfalls erforderliche HW-Erweiterungen seitens der TA (bis 01.07.2000) sind gesondert zu berücksichtigen.

3.1.2. Bestellung

NB_{auf} bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers (Endkunde) per Telefax bei der ihm von NB_{abg} benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit einem vom abgebenden Netz bereitzustellenden Musterformular übereinstimmen. Auf dem Musterformular ist dabei Platz für ein firmenspezifisches Logo des NB_{auf} vorzusehen. Das Musterformular ist vom abgebenden Netz – samt einer umfassenden Ausfüllhilfe für NB_{auf} und den Endkunden – umgehend bereitzustellen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB_{abg} zum NB_{auf} beantragt wird, ist als Kündigung beim NB_{abg} zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB_{abg} nur dann zur Zurückstellung an den NB_{auf}, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB_{abg} binnen zweier Arbeitstage bei der von NB_{auf} hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per e-mail zu bestätigen.

3.1.3. Antwort des NB_{abg}

NB_{abg} prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschaltezeitfenster und informiert NB_{auf} ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per e-mail.

(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden: Die Antwort des NB_{abg} besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu werten. Sie hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail.

(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden: Die Antwort von NB_{abg} besteht aus der Mitteilung alternativer Umschaltezeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};

- vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;
- zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster).

Die von NB_{abg} angebotenen alternativen Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster) sollen jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NB_{auf} vorgeschlagenen Termin liegen. Abweichungen (etwa für aufwändigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung.

NB_{auf} kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen.

(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden: Die Antwort von NB_{abg} besteht aus der Mitteilung, dass NB_{abg} weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist.

Eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB_{abg} jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

Die zu portierende Rufnummer ist die Rufnummer eines WS-48-Teilnehmers; Die vom Endkunden gegenüber dem NB_{abg} ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es den Parteien frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.4. dieses Anhangs einzuleiten.

3.1.4. Durchführung der Portierung

3.1.4.1. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren erfolgt innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschalzeitfensters.

Die gewöhnlichen Umschalzeitfenster liegen Montag - Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr.

NB_{abg} und NB_{auf} beginnen pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschalzeitfensters mit dem Umschalprozess. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NB_{abg} durch NB_{auf}, dass der Prozess begonnen wird: NB_{auf} führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB_{abg} über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt NB_{abg} - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB_{auf}.

Im Anschluss an die Umschaltung führen sowohl NB_{abg} als auch NB_{auf} unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB_{abg} und des NB_{auf} erreicht werden kann. Die Parteien informieren einander wechselseitig unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.1.4.2.) bestätigt NB_{auf} gegenüber NB_{abg} die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder e-mail.

3.1.4.2. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der von NB_{abg} bzw. NB_{auf} durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein.

Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest bzw. eine Fehlersuche. Kann der Fehler nicht mit einfachen Mitteln gefunden bzw. behoben werden, stellen NB_{abg} bzw. NB_{auf} sicher, dass der Endkunde wiederum die ursprüngliche Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des NB_{abg} erhält. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber der TA bzw. dem Zusammenschaltungspartner im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebenen Erklärungen stehen daher unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests.

NB_{abg} bzw. NB_{auf} bleiben weiterhin verpflichtet, die tatsächliche Fehlerursache zu suchen. Sobald der Fehler gefunden wurde, hat der jeweilige Netzbetreiber den jeweils anderen Betreiber unverzüglich zu informieren. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von NB_{auf} zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die Regeln dieses Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portierversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

3.2. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung

3.2.1. Bestellung

NB_{auf} bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers per Telefax bei der ihm von NB_{abg} benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit einem vom abgebenden Netz bereitzustellenden Musterformular übereinstimmen. Auf dem Musterformular ist dabei Platz für ein firmenspezifisches Logo des NB_{auf} vorzusehen. Das

Musterformular ist vom abgebenden Netz – samt einer umfassenden Ausfüllhilfe für NB_{auf} und den Endkunden – umgehend bereitzustellen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB_{abg} zum NB_{auf} beantragt wird, ist als Kündigung beim NB_{abg} zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB_{abg} nur dann zur Zurückstellung an den NB_{auf}, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch TA als NB_{abg} binnen 2 Arbeitstagen bei der vom Zusammenschaltungspartner als NB_{auf} hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per e-mail zu bestätigen.

3.2.2. Antwort von TA als NB_{abg}

TA (als NB_{abg}) prüft die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschalzeitfenster unverzüglich und informiert den Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung (im Falle einer vorangegangenen Voranfrage nach einer entbündelten TASL jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen) über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per E-Mail.

(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden: Die Antwort der TA (als NB_{abg}) besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliches Angebot zu werten. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail.

Der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestätigung das Angebot per Telefax annehmen. Mangels fristgerechter Annahme gilt das Angebot als erloschen.

(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden: Die Antwort von TA (als NB_{abg}) besteht aus der Mitteilung alternativer (mit den für die Entbündelung der TASL angebotenen Bereitstellungszeiten koordinierter) Umschalzeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;
- zumindest zwei zeitlich nahe liegende Bereitstellungstermine samt Portierungszeitfenster.

Der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme gilt das Angebot als erloschen.

(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden: Die Antwort von TA (als NB_{abg}) besteht aus der Mitteilung, dass TA weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist.

Die Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB_{abg} jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

- Die zu portierende Rufnummer ist die Rufnummer eines WS-48-Teilnehmers;
- Die vom Endkunden gegenüber dem NB_{abg} ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam;
- Die der Portierung der Rufnummer zu Grunde liegende Entbündelung der TASL ist sachlich nicht gerechtfertigt; die Zulässigkeit der Ablehnung der Entbündelung der TASL richtet sich nach den zwischen Parteien geltenden Bestimmungen über den Zugang zur entbündelten TASL.

Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es der TA bzw dem Zusammenschaltungspartner frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.4. des Anhangs einzuleiten.

3.2.3. Durchführung der Portierung

3.2.3.1. Portierungsfristen und -termine

Bei der Festlegung des Portierungstermins haben die Parteien darauf zu achten, dass die Portierung unmittelbar im Anschluss an die Bereitstellung der entbündelten TASL erfolgt. In Übereinstimmung mit den Regeln für die Entbündelung der TASL ist die Portierung der Rufnummer daher ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Annahme des Portierungsangebots (iSd Varianten (a) bzw. (b) des Punktes 3.2.2.), zu dem vereinbarten Realisierungstermin von den Parteien zu gewährleisten.

TA (als NB_{abg}) darf einen in einer Bestellung genannten Portierungstermin nicht deshalb ablehnen, weil dieser weniger als 20 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung der Portierung entfernt ist; vorausgesetzt, die in diesem Anhang der TA (als NB_{abg}) eingeräumten Fristen für die Prüfung des Portierungswunsches und der Vorbereitung derselben stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Eine verspätete Übermittlung der Annahme des Angebots durch den Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) iSv Punkt 3.2.2. Variante (a) bzw. (b), die eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist zu Lasten von TA (als NB_{abg}) zur Folge hätte, wird dem Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) zugerechnet; TA (als NB_{abg}) hat den Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}), sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung ausreichend sein, unverzüglich über diesen Umstand per Telefax zu verständigen und einen den Bedingungen dieses Anhangs entsprechenden alternativen Portierungstermin zu nennen. Dieser gilt bis auf Widerruf als vom Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) akzeptiert. TA (als NB_{abg}) wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

3.2.3.2. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren (Um- bzw Anschaltung der zu portierenden Rufnummer) erfolgt unmittelbar im Anschluss an die erfolgreich durchgeführte Entbündelung der TASL. Sie erfolgt grundsätzlich innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschaltzeitfensters; sollte es infolge einer Verzögerung des Abschlusses des Entbündelungsvorgangs zu Verzögerungen gekommen sein, so beginnt das Portierungsverfahren unmittelbar nach tatsächlicher erfolgreicher Beendigung des Entbündelungsverfahrens (dh gegebenenfalls auch noch nach dem vereinbarten Umschaltezeitfenster).

Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen an Arbeitstagen zu folgenden Zeiten: 06:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr, soweit nicht zwischen den Parteien hinsichtlich des Zugangs zu entbündelten TASLen bilateral eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen folgende Umschaltezeitfenster in Betracht, soweit nicht zwischen den Parteien hinsichtlich des Zugangs zu entbündelten TASLen bilateral eine andere Vereinbarung getroffen wurde: Mo bis Fr zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung der TA (als NB_{abg}) durch den Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) über die erfolgreiche Beendigung des Umrangierprozesses: der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch die TA (als NB_{abg}) über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt die TA (als NB_{abg}) - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch den Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}).

Im Anschluss an die Umschaltung führen sowohl NB_{abg} als auch NB_{auf} unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB_{abg} und des NB_{auf} erreicht werden kann. Die Parteien informieren einander wechselseitig unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.2.3.3.) bestätigt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) die TA (als NB_{abg}) die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder e-mail.

3.2.3.3. Rückfallverfahren bei negativem Test

Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.1.4.2. analog, wobei die Rückabwicklung der Entbündelung berücksichtigt werden muss.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

3.3. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) geographischer Rufnummern

Die beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung mit und ohne gleichzeitiger Entbündelung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Ankernetzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

3.4. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es der TA bzw dem Zusammenschaltungspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Rufnummer gegenüber NB_{anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Nennung der portierten Rufnummer(n) im NSN-Format
- (b) Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle);
- (c) Angaben zum Endkunden (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse);
- (d) Auftragsnummer bei NB_{auf};
- (e) Kündigungstermin;
- (f) Datum, Unterschrift.

4.2. Kündigung durch NB_{anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{anker} ist ausgeschlossen.

4.3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus den zwischen den Parteien geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze (bzw im Fall der gleichzeitigen Portierung und Entbündelung der TASL aus den Regelungen betreffend den Zugang zur entbündelten TASL).

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{anker} zurück.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen POTS- bzw. ISDN-Basisanschlussrufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) an die TA (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14.

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen POTS- bzw. ISDN-Basisanschlussrufnummer bezahlt die TA (als NB_{auf}) an den Zusammenschaltungspartner (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14.

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen ISDN-Serienanschluss-Rufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) an die TA (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14 zuzüglich eines Entgeltes in der Höhe von ATS 23,13 für jede weitere Kupferdoppelader (ab der zweiten).

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen einzelnen ISDN-Serienanschluss-Rufnummer bezahlt die TA (als NB_{auf}) an den Zusammenschaltungspartner (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von in der Höhe von ATS 119,14 zuzüglich eines Entgeltes in der Höhe von ATS 23,13 für jede weitere Kupferdoppelader (ab der zweiten).

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

Alle Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System-Set-Up-Costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Rufnummern

Die Portierung von geographischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Anordnungsparteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.4. Kosten für effizientes Onward Routing

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V5.

5.5. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie zB durch Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Laufzeit dieses Anhangs

6.1.1. Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der zwischen den Parteien geltenden (privatrechtlich vereinbarten bzw. behördlich angeordneten) Zusammenschaltungsbedingungen.

6.1.2. Dieser Anhang gilt ab 28.3.2000 und ist befristet mit 31.03.2001.

6.2. Öffnungsklausel

Die Parteien werden einander bis zum 31.12.2000 allfällige begründete Änderungswünsche für diesen Anhang mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Diesfalls endet die Gültigkeit dieses Anhangs mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde.

6.3. Besonderes Änderungsbegehren

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

6.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Die Parteien nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Weiterentwicklung der administrativen und betrieblichen Abläufe zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für die betrieblichen Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Parteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieses Anhangs zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 6.3. dieses Anhangs.

6.5. Anpassung der Regeln des Anhangs an günstigere Bedingungen

6.5.1. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Portierung von Rufnummern betrifft, welche

- in diesem Anhang nicht oder anders geregelt sind, und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der TA auch auf den Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann jede Partei eine Anpassung dieses Anhangs entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. In diesem Fall werden die Parteien den Anhang einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frei, gemäß § 41 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

6.5.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 6.5.1. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass TA mit einem dritten Netzbetreiber Bedingungen der Portierung von Rufnummern vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für den Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Zusammenschaltungspartner zu gelten haben.

B. Anträge in Bezug auf private Netze und Preselection

Die Anträge auf Anordnung von Bestimmungen in Bezug auf private Netze und Preselection (ON 1, Beilage /8, Anhänge 18 und 21) werden mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.

C. Sonstige Anordnungen

1. Informationspflichten

1.1. Information über den abgewickelten Verkehr

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die TA und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2 Mb/s-Systeme gemäß Anhang 2 der Zusammenschaltungsanordnung je Netzübergangspunkt sowie die Qualitätsparameter gemäß Punkt 6.1 des allgemeinen Teiles der Zusammenschaltungsanordnung bekannt zu geben.

1.2. Information über Planung und Bestellung

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die TA und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) die Ergebnisse der gemäß Punkt 4.1 in diesem Quartal durchgeführten Planungen sowie Nachfragen und Angeboten gemäß Pkt 4.2.2 des Allgemeinen Teiles zu übermitteln. Weiters ist der Telekom-Control-Kommission für das jeweilige Quartal mitzuteilen, wann und welche Bestellungen sowie Lieferungen von Systemen gemäß Punkt 4.2 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erfolgten.

1.3. Information über die Portierung von geographischen Rufnummern

Die Parteien teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Teilnehmernummer (NSN), aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft eine Partei nur dann, wenn sie das in Punkt 5.4. des Anhang 23 vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern ihres Netzes der anderen Partei in Rechnung stellt.

Die TA wird den Zusammenschaltungspartner über den Vermittlungsstellentyp (OES-D bzw. OES-E) je Ortsnetz (ONKZ) bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit der neuen Lösung (01.07.2000) laufend aktuell informieren.“

Diese Informationspflichten unter Punkt 1.3. sind – dem Anhang 23 dieser Anordnung folgend - befristet mit 31.3.2001.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs. 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs. 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs. 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit „Verhandlungspflicht“ betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Die relevante Bestimmung in § 41 Abs. 1 TKG enthält keine Formvorschriften - weder im Sinne eines Schriftlichkeitsgebots noch eines besonderen Bezeichnerfordernisses -hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen.

Zweifellos ist die Nachfrage auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG von informellen Vorgesprächen bzw. von unverbindlicher Vorkorrespondenz zu unterscheiden. Jedoch kann die Nachfrage grundsätzlich formfrei und sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen.

Mit Schreiben vom 29.9.1999 teilte die Antragsgegnerin ihre Änderungswünsche zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag vom 23.6.1999 mit, wobei die Intention nach einem (gänzlich) neuen Vertrag artikuliert wurde und auch dadurch zum Ausdruck kam, dass die TA ihr Standardzusammenschaltungsangebot für das Jahr 2000 übermittelte. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vertragsänderungen sah die TA den 1.1.2000 vor (vgl. ON 1, Beilage ./1). Die antragstellende Gesellschaft äußerte ihre Änderungswünsche im Rahmen der am 14.10.1999 stattgefundenen Besprechung zwischen den Verfahrensparteien und bekräftigte diese mit Schreiben vom 10.1.2000 sowie vom 26.1.2000. Die in diesem Verfahren (gegenseitig) geäußerten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche waren, wie der Gang des Verfahrens zeigt, umfassend und erstreckten sich auf zentrale Bereiche der bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung. Auch wenn lediglich einzelne Bereiche einer Gesamtzusammenschaltung seitens der Star genannt wurden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass angesichts des Umfangs dieser Nachfrage bzw. der Änderungswünsche letztlich eine Neuordnung des gesamten Zusammenschaltungsverhältnisses begehrt wurde, denn die angeführten Punkte lassen sich systematisch von den Übrigen formell nicht angesprochenen nicht trennen.

Die antragstellende Gesellschaft hat im Rahmen der Besprechung am 14.10.1999 bei der TA insbesondere die Neugestaltung der Zusammenschaltungsentgelte nachgefragt. Insofern sind also die vom ANB beantragten Leistungen auch nachgefragt worden. Auch die TA hat durch die Übermittlung des SZA am 29.9.1999 ihren Willen zum Ausdruck gebracht, unter anderem die Zusammenschaltungsentgelte neu verhandeln zu wollen.

Dass seitens der Star im Rahmen der Nachfrage noch keine konkreten Zahlen für die künftigen Zusammenschaltungsentgelte genannt wurden, ändert nichts daran, dass Star – ebenso wie die TA – eine Änderung der Zusammenschaltungsentgelte beehrte und damit auch nachgefragt hat.

Es besteht somit kein Zweifel, dass über neue Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt wurde bzw. dass seitens Star entsprechende Nachfragen an die TA bereits am 14.10.1999 gerichtet wurden. Diese – mehr als sechs Wochen vor Antragstellung im Verfahren erfolgte – Nachfrage wurde im vorliegenden Verfahren von der TA nicht bestritten. Eine rechtzeitige Nachfrage nach neuen Zusammenschaltungsbedingungen ist daher jedenfalls gegeben.

2.2. Betreiberstatus

Den Verfahrensparteien wurde mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission (TA, 17.12.1997, K 7/97; Star, 13.4.1999, K 9/99) jeweils eine Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes verliehen. Beide treten am Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes auf und erbringen Umsätze (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, M 2/99-99; amtsbekannt).

Da der Betreiberstatus somit unstrittig ist, sind beide Verfahrensparteien als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des § 41 TKG anzusehen.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Zwar gibt das Gesetz der Regulierungsbehörde weit reichende Befugnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung der Anordnung und zur Durchsetzung einer getroffenen Entscheidung zur Hand; sieht man von den Eingriffsmöglichkeiten im Falle unzulässiger Diskriminierungen ab, enden diese Befugnisse jedoch dort, wo die Zusammenschaltungspartner selbst Einigkeit über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Zusammenschaltung herstellen können (vgl. dazu bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 1/97, vom 09.03.1998).

Es ist daher auch zu prüfen, ob nicht eine gültige Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Verfahrensparteien der Anrufung der Regulierungsbehörde entgegensteht.

2.3.1. Zum Zusammenschaltungsvertrag vom 23.6.1999

Gemäß Punkt 14.3 des Zusammenschaltungsvertrages vom 23.6.1999 *„kann jede Vertragspartei auch ohne Kündigung eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen, sollte die Regulierungsbehörde über die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen im Verhältnis zwischen der Telekom Austria und einem anderen Netzbetreiber rechtskräftig absprechen. Kommt innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen eines solchen Anpassungswunsches keine Einigung zustande, steht es beiden Vertragspartnern frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Diesfalls endet dieser Zusammenschaltungsvertrag mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde“*.

Diese von den Verfahrensparteien geschlossene Vertrag ist demzufolge befristet mit der Entscheidung der Regulierungsbehörde im gegenständlichen Verfahren. Aufgrund dieser Befristung, die in ihrer Wirkung einer auflösenden Bedingung gleichkommt, besteht jedoch keine materielle Einigung, die einer inhaltlichen Entscheidung durch die Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs. 3 TKG entgegensteht. Die Befristung in der Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen Star und TA ist so gestaltet, dass die Vereinbarung mit einer Entscheidung der Regulierungsbehörde erlischt; d.h. die Vereinbarung ist mit dem sicheren Eintritt eines Ereignisses (Entscheidung der Regulierungsbehörde) befristet. Eine Einigung über eine Regelung, die über diesen Zeitpunkt hinaus gelten würde und die damit einer inhaltlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde entgegenstünde, besteht somit nicht (vgl. hierzu auch die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission Z 5/00 vom 20.3.2000, Z 8/99 vom 11.11.1999 sowie Z 1/97 vom 9.3.1998).

Eine Vereinbarung iSd. § 41 Abs. 2 TKG über die Zusammenschaltung ist durch den Zusammenschaltungsvertrag vom 23.6.1999 somit – was den Regelungsgegenstand der

nun vorliegenden Entscheidung betrifft - nicht gegeben (vgl. jedoch die folgenden Ausführungen); damit steht - aus diesem Blickwinkel betrachtet - der Anrufung der Regulierungsbehörde in diesem Umfang nichts entgegen.

2.3.2. Zu den Zusammenschaltungsverträgen betreffend „Private Netze“ vom 30.12.1999, betreffend „Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt“ vom 9.2.2000 sowie betreffend „Preselection“ vom 23.3.2000

Zwischen den Parteien bestehen hinsichtlich der folgenden Bereiche Zusammenschaltungsvereinbarungen:

- Vereinbarung vom 30. Dezember 1999 betreffend private Netze;
- Vertrag vom 9. Februar 2000 bezüglich die Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt; sowie
- Vertrag vom 23. März 2000 betreffend Preselection (alle drei Vereinbarungen sind amtsbekannt).

Die vorliegenden Vereinbarungen wurden in Form von eigenen Anhängen, die zum Zusammenschaltungsvertrag von 23.6.2000 hinzugekommen sind, konzipiert. Mit diesen Verträgen wurde jeweils *„die soweit mögliche inhaltliche Anwendbarkeit der von der Telekom-Control-Kommission erlassenen Bescheide Z 12/99 und Z 13/99, beide vom 22.11.1999 betreffend private Netze, Z 14/99 vom 3.11.1999 betreffend Zusammenschaltung auf Ebene NVSt und OVSt sowie Z 21/99-60 vom 7.3.2000 betreffend Preselection“* vereinbart.

Diese besagten Bestimmungen finden sich als Anhänge im von der Star beantragten Zusammenschaltungsvertrag (Zusammenschaltungs-Anbot; vgl. ON 1, Beilage 8, Anhang 13a – *Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt*, Anhang 18 – *Regelungen betreffend private Netze* sowie Anhang 21 – *Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl*) wieder.

2.3.2.1. Zum Vertrag über die Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt vom 9.2.2000

Der zwischen den Verfahrensparteien am 9.2.2000 abgeschlossene Vertrag über die Anwendbarkeit des Bescheides Z 14/99 vom 3.11.1999 enthält eine Anpassungsklausel folgenden Wortlauts:

„Vorliegender Vertrag gilt längstens bis 31.12.2000 oder bis zu dem Zeitpunkt einer anderslautenden vertraglichen Einigung oder bis zu dem Zeitpunkt einer Anordnung der Regulierungsbehörde zu gegenständlicher Thematik, seien hierbei auch die oben genannten Parteien nicht unmittelbare Bescheidadressaten.“

Diese Vereinbarung ist demzufolge – abgesehen vom Termin 31.12.2000 - befristet mit einer anderslautenden vertraglichen Einigung oder einer Anordnung der Regulierungsbehörde zur spezifisch gegenständlichen Thematik. Für den Fall des Eintritts eines der genannten Fälle erlischt dieser Vertrag.

Eine neue Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zum Thema Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt ist durch die Entscheidung Z 2/2000 vom 9. Mai 2000 gegeben. Aus dem klaren Wortlaut der Anpassungsklausel folgt, dass der zwischen den

Verfahrensparteien abgeschlossene Vertrag vom 9.2.2000 seine Wirkung mit Inkrafttreten des Bescheides Z 2/2000 verliert

Für den speziellen Fall der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene besteht somit keine Einigung, die einer inhaltlichen Entscheidung durch die Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs. 3 TKG entgegensteht.

2.3.2.2. Zum Vertrag betreffend „Preselection“ vom 16.3.2000 sowie zur Vereinbarung betreffend „Private Netze“ vom 30.12.1999

Im Gegensatz zur vorgenannten Vereinbarung, die ihre Wirkung aufgrund einer nachfolgenden Anordnung der Regulierungsbehörde verloren hat, liegen im Fall der Verträge betreffend „Preselection“ und „Private Netze“ keine anderslautenden nachfolgenden Anordnungen oder Vereinbarungen vor.

Bei diesen beiden Verträgen handelt es sich um eigenständige Vereinbarungen, die unabhängig vom Zusammenschaltungsvertrag vom 23.6.1999 existieren. Mangels einer Kündigung oder einer nachfolgenden Vereinbarung bzw. Anordnung, die aufgrund von Anpassungsbestimmungen in den Vereinbarungen die Wirkung dieser Verträge befristen würden, sind diese Vereinbarungen aufrecht und stehen im Sinne des § 41 Abs. 2 TKG einer Anordnung durch die Regulierungsbehörde entgegen.

Die Anträge auf Anordnung von Bestimmungen in Bezug auf private Netze und Preselection (ON 1, Beilage 8, Anhänge 18 und 21) sind wegen Vorliegens vertraglicher Vereinbarungen daher zurückzuweisen.

2.4. Zusammenfassung

Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Nachfrage seitens der Star seit 14.10.1999 als zweifelsfrei gegeben. Auch die Antragsgegnerin hat mit 29.9.1999 erstmals Änderungen des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages nachgefragt und dabei selbst den 1.1.2000 für das Inkrafttreten der Änderungen vorgesehen. Somit haben beide Parteien eine Änderung ihres Zusammenschaltungsverhältnisses gewünscht. Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist amtsbekannt. Bezüglich der Themenbereiche „Private Netze“ sowie „Preselection“ bestehen aufrechte Vereinbarungen zwischen den Parteien (Vertrag betreffend Preselection vom 16.3.2000 sowie Vereinbarung betreffend private Netze vom 30.12.1999); den diesbezüglichen Anträgen konnte somit nicht gefolgt werden. Im Gegensatz dazu kann im zwischen den Parteien abgeschlossenen Zusammenschaltungsvertrag vom 23.6.1999 und im Vertrag über die Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt vom 9.2.2000 keine Vereinbarung gesehen werden, die einer Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission entgegensteht. Die Antragslegitimation nach § 41 TKG ist somit offenkundig gegeben.

3. Zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 ZVO). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

Zum Verhältnis der Begriffe der Zusammenschaltung, des besonderen, allgemeinen und entbündelten Netzzuganges verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Ausführungen in ihrem Bescheid vom 5.10.1998, Z 1/98-83. Zusammenschaltung,

allgemeiner, besonderer und entbündelter Netzzugang sind demnach Unterformen des Netzzuganges nach § 37 TKG. Besonderer Netzzugang ist aber nicht eine Kategorie, die mit jener der Zusammenschaltung in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht. Auch im Rahmen einer Netzzusammenschaltung kann die Verbindung der Netze über einen von einer allgemein am Markt nachgefragten Schnittstelle abweichenden Zugang erfolgen (siehe in diesem Sinne z.B. auch § 40 Abs. 2 TKG 1. Satz). Ob ein konkreter allenfalls besonderer Netzzugang aber im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage von § 41 Abs. 3 TKG angeordnet werden kann, ist hingegen allein danach zu beurteilen, ob der gewünschte Netzzugang der Zusammenschaltung dienen soll.

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich nämlich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, dass Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern. Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste oder um welche Arten von Nutzern es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83).

3.1. Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistungen

Sämtliche der beantragten Zusammenschaltungsleistungen waren bereits Gegenstand von Verfahren gemäß § 41 TKG vor der Telekom-Control-Kommission. Im Verfahren Z 1/97, das mit der Zusammenschaltungsanordnung vom 9.3.1998 endete, waren im Wesentlichen die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte für die Verkehrsarten V 3 bis V 6, einschließlich der Abrechnungsarten, gegenständlich. Die Telekom-Control-Kommission stellte in ihrem Bescheid fest, dass es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt, die einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zugänglich sind. Gleiches gilt für die umfassenden Regelungen, die die Telekom-Control-Kommission in ihrem Bescheid Z 1/98 vom 5.10.1998 getroffen hat sowie den Nachfolgebescheiden Z 30/99 vom 27.3.2000. All diese Zusammenschaltungsleistungen sind Gegenstand des nun vorliegenden Verfahrens. Auf die Begründung in diesen Bescheiden, insbesondere auf die der Bescheide Z 30/99 wird an dieser Stelle hingewiesen (vgl. dazu die auf der Website der Regulierungsbehörde, www.tkc.at, veröffentlichten Entscheidungen).

Für die Auslegung der zusammenschaltungsrelevanten Bestimmungen des TKG sind insbesondere auch die Regulierungsziele des § 32 TKG sowie die Zielbestimmung des § 1 TKG relevant. § 32 Abs 1 Z 1 verpflichtet die Regulierungsbehörde, durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung (das ist unter anderem § 41 TKG) einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen. Die durchgehende Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen ist dabei eine wesentliche Voraussetzung um einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen (§ 32 Abs. 1 Z 1 TKG); neue Anbieter können sich zudem nur dann am Telekommunikationsmarkt etablieren, wenn ihre Kunden auch alle anderen Nutzer aus anderen Netzen erreichen können (§ 32 Abs. 1 Z 2 TKG). Die Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen würde einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen (§ 32 Abs. 1 Z 3 TKG).

Bei sämtlichen der beantragten Leistungen handelt es sich somit um Zusammenschaltungsleistungen, deren Bedingungen im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde festgelegt werden können.

4. Zur Höhe der Zusammenschaltungsentgelte nach Z 30/99

Aus den eindeutigen rechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass für die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Festlegung der Entgelte der entscheidungsrelevante Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne des § 41 Abs. 3 TKG iVm § 9 Abs. 3 ZVO eindeutig dahingehend zu verstehen ist, dass eine Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) zu erfolgen hat (vgl. die Zusammenschaltungsanordnungen Z 30/99 vom 27.3.2000).

Die kostenorientierten Entgelte, welche mit den Bescheiden Z 30/99 festgelegt wurden, sind auch im gegenständlichen Verfahren auf Seiten der TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt anzuordnen, da die TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt gemäß § 34 Abs. 1 TKG zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Bescheidausführungen, insbesondere über Set-Up-Charges, Peak und Off-Peak-Entgelte, Reziprozität der Zusammenschaltungsentgelte sowie der Höhe des Clearing-Entgeltes, in Z 30/99 verwiesen.

5. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl. zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs. 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl. zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs. 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 der Richtlinie 97/33/EG, welche gemäß § 41 Abs. 3 TKG bei der Entscheidung zu

berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs. 3 TKG völlig widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs.5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

6. Zur Anordnung im Einzelnen

Aufgrund des Umstandes, dass sich die von Star beantragten Zusammenschaltungsbedingungen weitgehend mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99, decken und die Bestimmungen der Bescheide Z 30/99 im Vorschlag eines „Zusammenschaltungsvertrages“ der TA vom 20.4.2000 („Zusammenschaltungs-Angebot“) Eingang gefunden haben, werden nicht mehr alle Punkte des Spruches einzeln begründet. Es wird vielmehr auf jene Elemente eingegangen, die sich aufgrund der konträren Positionen der Verfahrensparteien als strittig erwiesen haben:

6.1. Zur Präambel

Die Präambel orientiert sich an den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission, insbesondere an den Bescheiden Z 30/99 vom 27.3.2000.

Star beantragt die Anordnung eines Zusammenschaltungs-Anbots (ON 1, Beilage 8), das der Star ursprünglich im Zuge der diesem Verfahren vorangegangenen Vertragsverhandlungen von der Antragsgegnerin vorgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass die Präambel ersatzlos

entfällt und hält dazu fest, dass sich die Präambel als für die Antragstellerin nachteilig erweise und gegenüber der Zusammenschaltungsanordnung Z 30/99-92 eine deutliche Verschlechterung darstelle. Nachträglich beantragt Star, die Telekom-Control-Kommission möge die Präambel des Bescheides Z 30/99-92 anordnen, für den Fall, dass die Telekom-Control-Kommission sich der genannten Auffassung nicht anschließt. Die TA spricht sich im Gegensatz dazu für den Verbleib der Präambel aus und betont die Notwendigkeit einer Regelung für den Fall der Aufhebung eines oder mehrerer Bescheide durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, um zu vermeiden, dass ein vertragsloser Zustand eintritt. Die Präambel solle eine Sicherheit für beide Parteien bieten und beiden gleichermaßen zum Vorteil gereichen (ON 4, 13).

Die Regulierungsbehörde folgt dem (Eventual-)Antrag der Star (ON 1, Seite 11; ON 9, Punkt 1) und ordnet die Präambel in der Form des vorgelegten beantragten Zusammenschaltungs-Anbots nicht an, sondern greift auf die bereits bewährte Präambel der Bescheide Z 30/99 vom 27.3.2000 zurück. Eine Präambel in dieser Form findet sich auch schon in älteren Anordnungen der Telekom-Control-Kommission wieder, wie beispielsweise in Z 1/98 vom 5.10.1998 und erweist sich unter dem Blickwinkel einer Gleichbehandlung mit anderen als den im gegenständlichen Verfahren auftretenden Zusammenschaltungspartnern als erforderlich. Darüber hinaus erscheint die Anordnung einer Präambel in jener Form, die die TA in ihrer Stellungnahme vom 14.8.2000 beantragt (ON 4, Seite 2f), als nicht notwendig, da die gegenständliche Anordnung der Telekom-Control-Kommission bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden kann und sich die Rechtsfolgen in diesem Fall aus klaren rechtlichen Vorgaben ergeben.

In diesem Sinne wird auch dem Antrag der TA, den Punkt 11.6 des beantragten Zusammenschaltungs-Anbots vom 20.4.2000 – „zur Klarstellung“ - an die geänderte Form der Präambel anzupassen (ON 4, Seite 4) nicht Folge geleistet.

6.2. Zum Wirkungsbeginn

Die für dieses Verfahren im Rahmen des Diskriminierungsverbotes im Sinne des § 34 TKG relevanten Bescheide Z 30/99 der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000 sehen zwei unterschiedliche Inkrafttretensbestimmungen vor:

Das Zusammenschungsverhältnis zwischen der UTA und der TA basierte auf der Zusammenschaltungsanordnung Z 5/98 vom 5.10.1998. Punkt 8.1.1. besagter Anordnung regelte eindeutig, dass eine allfällige Neuregelung – bei Anrufung der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.1999 - mit 1.1.2000 in Kraft tritt. Die UTA hatte mit der rechtzeitigen Anrufung der Regulierungsbehörde sowie mit den der TA rechtzeitig übermittelten Änderungswünschen die Voraussetzungen des Punktes 8.1.1. erfüllt und ihren Willen bekundet, die Regelungen ab dem 1.1.2000 ändern zu wollen. Darüber hinaus hat der Geltungsbeginn 1.1.2000 seine Begründung auch in der Tatsache, dass die UTA diesen Termin beantragt hatte, gefunden (Vgl. Z 30/99-92).

Dem gegenüber hat die Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 30/99-91 (Max – TA), Z 30/99-90 (NETnet – TA), Z 30/99-89 (Connect – TA) sowie Z 30/99-88 (Colt – TA) den Geltungsbeginn mit 1.4.2000 festgesetzt. Da jeweils die Geltung der Zusammenschaltungsanordnungen mit Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde von den Verfahrensparteien übereinstimmend beantragt wurde, ist die Telekom-Control-Kommission den gleichlautenden Anträgen nachgekommen.

Im gegenständlichen Fall hat Star den 1.1.2000, eventualiter den 10.1.2000 als Termin für den Wirkungsbeginn der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung beantragt (ON 1, Seite 12) und stützt sich dabei auf die Öffnungsklausel des Punktes 14.3 des Zusammenschungsvertrages sowie auf das Gebot der Nichtdiskriminierung und beruft sich

darüber hinaus auf den früheren Wirksamkeitszeitpunkt der Anordnung Z 30/99-92 (ON 9; Punkt 2). Weiters führt die Antragstellerin aus, dass es ihr „*nicht zum Nachteil gereicht werden kann, dass einzelne Antragsteller – aus welchen Gründen auch immer - den Wirksamkeitszeitpunkt 1.1.2000 nicht beantragt hatten, und daher diese(r) Bescheid(e) erst mit dem Tag der Zustellung wirksam wurde*“.

Dem gegenüber beantragt die TA, den Wirksamkeitszeitpunkt der Zusammenschaltungsanordnung mit Rechtskraft der Entscheidung im vorliegenden Verfahren anzuordnen, in eventuelle frühestens mit 29.3.2000 (ON 4, Seite 7) und führt als Begründung an, dass mangels einer expliziten Regelung im Zusammenschaltungsvertrag vom 23.6.1999 ein Anspruch für Star frühestens ab dem 29.3.2000 bestehe. Darüber hinaus argumentiert die TA, dass „*die Bedingungen derjenigen Unternehmen, die neue Zusammenschaltungsverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt 01.01.2000 erhalten haben, sich ausschließlich auf deren alte Anordnungen zurückführen lassen, denen explizit eine Befristung der Entgelte bis 31.12.1999 zugrunde lag*“ (ON 13, Punkt 2).

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen: Die zwischen den Verfahrensparteien unter Punkt 14.3. des Zusammenschaltungsvertrages vom 23.6.1999 normierte Vertragsanpassungs-Bestimmung ermöglicht, dass beide Parteien eine Anpassung ihrer Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen können: Die antragstellende Partei hat im Rahmen einer Besprechung am 14.10.1999 erstmals ihre Wünsche zur Änderung des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages deponiert, d.h. sie hat unzweifelhaft nachgefragt, und zwar zu einem Zeitpunkt, der vor jenem Wirkungsbeginn der Bescheide Z 30/99 liegt, der frühestens angeordnet wurde, also vor dem Wirkungsbeginn des Bescheides Z 30/99-92 (1.1.2000).

Darüber hinaus hat Star als Wirkungsbeginn den 1.1.2000 beantragt. Auch die TA hat im Zuge von Verhandlungen über eine Neuregelung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen Star und ihr den Termin 1.1.2000 für den Wirkungsbeginn der Änderungen vorgesehen (vgl. ON 1, Beilage ./1: Schreiben der TA vom 29.9.1999). Bei einer Entscheidungsfindung der Telekom-Control-Kommission ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen und widersprechende Ansichten gegeneinander abzuwägen:

Würde die Regulierungsbehörde dem Antrag der TA folgen und als Wirkungsbeginn den Termin mit Rechtskraft dieses Bescheides oder – in eventuelle – mit (frühestens) 29.3.2000 festsetzen, so wäre die Antragstellerin ab dem Zeitpunkt 1.1.2000, d.h. ab jenem Zeitpunkt diskriminiert, ab dem der Bescheid Z 30/99-92 Geltung erlangte.

Nach § 34 Abs.1 TKG hat ein marktbeherrschender Anbieter – bescheidmäßig wurde die marktbeherrschende Stellung der TA sowohl auf dem Markt für den öffentlichen Sprachtelefondienst mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes als auch auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes und auf dem Zusammenschaltungsmarkt festgestellt – Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die er am Markt anbietet oder die er für seine eigenen Dienste bereitstellt.

Wäre Star beispielsweise im Verfahren Z 30/99 Partei gewesen und hätte sie zeitgerecht – also vor dem 1.1.2000 - nachgefragt und hätte sie den 1.1.2000 als Wirkungsbeginn beantragt, so wäre ihr dieser Termin auch zugestanden worden.

Ohne Zweifel lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass die TA der antragstellenden Gesellschaft die Bedingungen des Bescheides Z 30/99-92 – für den gegenständlichen Fall

ist insbesondere der Wirkungsbeginn 1.1.2000 von Relevanz - zukommen lassen muss, um nicht dem Gebot der Nichtdiskriminierung zu widersprechen.

Im diesem Sinn ist der Punkt 11.1. des beantragten Zusammenschaltungs-Anbots vom 20.4.2000 dahingehend zu adaptieren, dass er nun lautet: „Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit 1.1.2000 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.“

6.3. Sonstige Anträge der Parteien

6.3.1. Antrag der Star auf „Wahrung der Rechte der Antragstellerin“

Unter Punkt 2.4. ihres Schreibens vom 21.7.2000 (ON 1, Seite 12) beantragt die Star „(die Bedingungen der Zusammenschaltung gemäß dem in Beilage ./8 enthaltenen Standardzusammenschaltungsvertrag vom 20.4.2000 mit der Maßgabe), dass die Rechte der Antragstellerin, Ansprüche aus Entscheidungen der Regulierungsbehörde welche nach dem 27.3.2000 ergangen sind, gewahrt bleiben“. In der diesbezüglichen Begründung (ON 1, Seite 18) verweist die Antragstellerin auf die Öffnungsklausel sowohl des Zusammenschaltungsvertrages vom 23.6.2000 als auch der von ihr beantragten Zusammenschaltungsanordnung vom 20.4.2000 und führt aus, dass sie noch weitere – von der beantragten Zusammenschaltungsanordnung nicht erfasste – Zusammenschaltungsleistungen nachzufragen beabsichtige. Es solle verhindert werden, dass die Antragsgegnerin sich auf den Standpunkt stellt, dass die Nachfrage nach weiteren Zusammenschaltungsleistungen durch die Erlassung der beantragten Zusammenschaltungsanordnungen präkludiert sei.

Mit gegenständlicher Zusammenschaltungsanordnung wird spezifisch über die von der Star vorgelegten Zusammenschaltungsbestimmungen abgesprochen. Nach § 41 TKG kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Regulierungsbehörde angerufen werden, die binnen einer Frist von 6 Wochen – verlängerbar um längstens 4 Wochen - über die Anordnung der Zusammenschaltung zu entscheiden hat. Wenn die Star gedenkt, weitere Zusammenschaltungsleistungen bei der TA nachzufragen, dann ist es ihr – nach den klaren rechtlichen Vorgaben - unbenommen. Nach Ablauf einer 6-wöchigen Frist ab Nachfrage steht es der Star bzw. beiden Parteien frei, die Telekom-Control-Kommission anzurufen. Darüber hinaus hat die TA im Sinne des § 34 TKG diskriminierungsfrei Leistungen unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität bereitzustellen, die sie am Markt anbietet oder die sie für eigene Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt. Die Regulierungsbehörde erachtet die angesprochenen Regelungen des TKG als ausreichend, um der Rechtssicherheit Genüge zu tun; der Antrag der Star wird somit – mangels Notwendigkeit - abgewiesen.

6.3.2. Zu Punkt 2.2. des Zusammenschaltungs-Anbots

Unter Punkt 2.2. des vorgelegten Zusammenschaltungs-Anbotes (ON 1, Beilage 8) beantragt Star eine Regelung, die geringfügig von den Bescheiden Z 30/99 abweicht. Besagter Passus lautet:

„ Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners werden alle so spezifizierten Supplementary Services auch getestet und **soweit es technisch über Netzgrenzen hinweg spezifiziert bzw. möglich ist** zur Anwendung kommen.“

Der Telekom-Control-Kommission erscheint diese geringe Änderung als nicht notwendig und sie verweist an dieser Stelle auf die bisherige Regulierungspraxis (insbesondere auf die Bescheide Z 30/99), die auch ohne eine solche Bestimmung ihr Auslangen finden konnte. Im Sinne einer Konsistenz der Regulierungspraxis wird von der Anordnung dieses Passus abgesehen.

6.3.3. Gesonderte Inkrafttretensbestimmungen für die Bestimmungen unter Punkt 4.2.4. und 4.2.5. des Zusammenschaltungs-Anbots

Star beantragt unter Punkt 4.2.6. des Zusammenschaltungs-Anbots vom 20.4.2000 (ON 1, Beilage 8), dass die Regelungen der Punkte 4.2.4. und 4.2.5. für *ab Inkrafttreten* dieser Vereinbarung vorgenommene Bestellungen gelten sollen. Demgegenüber wird die Geltung für *ab Rechtskraft* dieses Bescheides vorgenommene Bestellungen angeordnet. Dies steht zum einen in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Bescheide Z 30/99 vom 27.3.2000 und dient zum anderen der Rechtssicherheit. Die Bestimmungen hinsichtlich der Überbestellung und des Lieferverzugs sollen lediglich auf künftig bestellte Systeme ihre Anwendung finden. Andernfalls würde vor allem die Pönalbestimmung ungeahnte Auswirkungen auf das Zusammenschaltungsverhältnis der Parteien nach sich ziehen.

6.3.4. Zum weiteren außerordentlichen Kündigungsgrund

Das von Star beantragte Zusammenschaltungs-Anbot vom 20.4.2000 enthält unter Punkt 11.4. folgenden zusätzlichen außerordentlichen Kündigungsgrund:

„

die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem diesem Vertrag vorangegangenen Vertrag bei unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist.“

Die Regulierungsbehörde hat dazu Folgendes erwogen: Sowohl das beantragte Zusammenschaltungs-Anbot als auch die gegenständliche Zusammenschaltungsanordnung sehen unter Punkt 7 („Sperre“) eine Regelung für den Fall des Verzuges von fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten vor. Im Sinne der gebotenen Rechtssicherheit sind die Verzugsfolgen in diesem speziellen Fall eindeutig geklärt, weswegen der Antrag der Star mangels Notwendigkeit abzuweisen war.

Da das Prozedere durch die – in der bisherigen Spruchpraxis bewährte – Regelung in Punkt 7 des allgemeinen Teils festgelegt ist, sieht die Telekom-Control-Kommission von einer Anordnung dieses zusätzlichen Kündigungsgrundes ab.

6.3.5. Zu den Zusammenschaltungsentgelten V 33, V 39, V 41 und V 45, Anhang 6

Die Entgelte für die wechselseitige Terminierung und Originierung auf niederer Netzebene ergeben sich – entgegen dem Antrag der Star (ON 1, Beilage ./8, Anhang 6) – auf der Basis des Nichtdiskriminierung zum einen aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 2/00 vom 9.5.2000 (vgl. Punkt 4.4.2. des Bescheides Z 2/00), zum anderen aus dem in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission Z 30/99 vom 27.3.2000 (vgl. Punkt 4.5. der rechtlichen Beurteilung der Bescheide Z 30/99) statuierten Grundsatz, dass die Entgelte für Originierungs- und Terminierungsleistungen gleich hoch sind.

6.3.6. Zu Anhang 9

Die von Star beantragten Zusammenschaltungsbedingungen enthalten einen *Anhang 9 – Interoperabilitätsliste* mit folgendem Text:

„Entspricht der Aufstellung der für die technische Abnahme zuständigen Fachabteilungen der Telekom Austria.“

Diese Bestimmung ist mangels Bestimmtheit abzuweisen. Darüber hinaus wurde dieser Anhang 9 auch nicht in den Bescheiden Z 30/99 als notwendig erachtet und wurde somit auch damals nicht angeordnet.

6.3.7. Zu Anhang 13a

Anhang 13a der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung orientiert sich im Wesentlichen an der – vom zeitlichen Standpunkt aus betrachtet - letzten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Zusammenschaltung auf niederer Netzebene (Z 2/2000 vom 9.5.2000, welche wiederum auf dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 14/99 vom 3.11.1999 basiert) und trägt darüber hinaus auch den neuesten und zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene Rechnung. Um eine Konsistenz der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde zu erreichen und um Zusammenschaltungspunkte auf der Ebene NVSt/OVSt auf den aktuellsten Stand zu bringen, erscheint es sinnvoll, vom beantragten Text, der sich am Bescheid Z 14/99 vom 3.11.1999 orientiert, Abweichendes anzuordnen.

Im Besonderen wurden folgende Änderungen vorgenommen: Bezüglich der physikalischen Verbindung der Netze wird in Abweichung vom Antrag der Star in Übereinstimmung mit Z 2/00 der Verweis auf den Anhang 2 dieser Anordnung (Zusammenschaltungsverbindungen, 1. "End of Span" Zusammenschaltung; 2. „In Span“-Zusammenschaltung) angeordnet. Hinsichtlich der Mindestauslastung der Zusammenschaltungsbündel sowie der Realisierung einer redundanten SDH-Übertragungseinrichtung kann auf die Begründung der Zusammenschaltungsanordnung Z 2/99 verwiesen werden. Lediglich der Klarstellung für die Bestimmung hinsichtlich der Mindestabnahmemenge dient der ergänzende Halbsatz, dass die Regelungen des Spruchpunkt 4 heranzuziehen sind. Desweiteren dient auch der Verweis bezüglich Peak- und Off-Peak-Zeiten, Clearing-Entgelte und Verrechnung der Klarstellung.

Punkt 4 der gegenständlichen Anordnung („Durchführung“) trägt der aktuellen und auch zukünftigen Situation im Zusammenhang mit den Zusammenschaltungspunkten auf niederer Netzebene Rechnung: Mit Schreiben vom 17.7.2000 brachte die TA ihre aktuellen 16 Pols und die ab 1.10.2000 in Betrieb befindlichen 6 Pols zur Kenntnis (vgl. ON 6). Da sich darüber hinaus diesem Schreiben die verschiedenen Einzugsbereiche entnehmen lassen, war dieser aktuellen Auflistung zu Folgen und diesbezügliche Anpassungen - in Abweichung vom Antrag der Star - vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach Änderungen der Rufnummernbereiche dem Zusammenschaltungspartner ehebaldigst, jedoch mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Änderung, bekannt zu geben sind, erscheint der Regulierungsbehörde als angemessene und sinnvolle Regelung. Insgesamt konnte mit diesen Adaptionen einer dynamischen Entwicklung der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene entsprochen werden.

Unter Punkt 4 (Anhang 13a) des Zusammenschaltungs-Anbots findet sich eine Bestimmung, wonach sich der Zusammenschaltungspartner einverstanden erklärt, auf die Netzzugänge an anderen als den in Tabelle 1 genannten 16 Pols zu verzichten. Diesem beantragten Passus ist nicht Folge zu leisten und Folgendes anzumerken: § 37 TKG statuiert eine Verpflichtung des Marktbeherrschers, den Zugang – insbesondere zur Zusammenschaltung – zu gewähren. Es liegt nicht im Belieben der TA, ob und an welchen Punkten der Zugang gewährt wird; eine Verweigerung des Zugangs an einem bestimmten Punkt ist im Einzelfall nur bei einer von der TA nachzuweisenden sachlichen Rechtfertigung zulässig.

Die in Abweichung vom Antrag angeordnete Bestimmung unter Punkt 4, dass der Verkehr, den TA an den jeweiligen lokalen NÜPs im Ortsnetz Wien (ONKZ 222) zur Terminierung übergibt, sein Ziel im geographischen Gebiet der ONKZ 222 haben muss, finden sich bereits im Bescheid Z 2/00 der Telekom-Control-Kommission.

Abweichend vom Antrag der Star wurden Bestimmungen hinsichtlich Überlauf und Pönalregelung (Punkt 5 und 6 dieser Anordnung) angeordnet, die sich bereits in der Anordnung Z 2/00 findet. Auf die Begründungen unter Punkt 4.4.5 sowie 4.4.6. der rechtlichen Beurteilung (Seite 23) zu Z 2/00 wird verwiesen.

In Abweichung von Punkt 5 des Anhang 13a des Zusammenschaltungs-Anbots, der eine Befristung bis zum 31.12.2000 vorsieht und bezüglich des Wirkungsbegins dem allgemeinen Teil folgt, wird der Geltungsbeginn des Anhang 13a mit 9.5.2000 festgesetzt. Die Befristung wird nicht angeordnet, wodurch sich – dem allgemeinen Teil dieser Anordnung folgend – eine unbefristete Geltung dieses Anhangs ergibt.

Die Anordnung des Geltungsbeginn 9.5.2000 fußt auf folgende Erwägung: Der zwischen den Verfahrensparteien am 9.2.2000 abgeschlossene Vertrag über die Anwendbarkeit des Bescheides Z 14/99 vom 3.11.1999 enthält eine Anpassungsklausel, derzufolge diese Vereinbarung mit einer anderslautenden vertraglichen Einigung oder einer Anordnung der Regulierungsbehörde zur gegenständlichen Thematik befristet ist. (vgl. dazu Punkt 2.3.2.1. der rechtlichen Beurteilung dieser Anordnung). Der Bescheid Z 2/00 der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2000 stellt eine solche Anordnung dar, wodurch der zwischen den Verfahrensparteien abgeschlossene Vertrag vom 9.2.2000 seine Wirkung verloren hat. Erst mit dem Termin 9.5.2000 ist somit das Hindernis einer vorliegenden vertraglichen Einigung weggefallen, wodurch - im Sinne der Nichtdiskriminierung - dieser Tag den erstmöglichen Termin für eine Anordnung des Anhang 13a darstellt.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die beantragte Befristung bis 31.12.2000, Anhang 13a nur eine sehr kurze Zeitspanne hindurch, und zwar von Rechtskraft dieser Anordnung bis 31.12.2000 in Kraft ist, erscheint eine unbefristete Anordnung – in Übereinstimmung mit Punkt 11. des allgemeinen Teils dieser Anordnung - als sinnvoll. Die Befristung der Entgelte (V 33, V 39, V 41 sowie V 45) bis 31.3.2001 ergibt sich aus Punkt 11.2 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung.

6.3.8. Zu den Einrichtungskosten und –zeiten für tariffreie Dienste, Anhang 14

Dem Anhang 14 wurde unter Punkt 3.4. ein zusätzlicher Passus eingefügt, der sich in dieser Art auch im Bescheid Z 4/00 der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000 findet.

Zur Klarstellung erfolgt nämlich eine Ergänzung gegenüber der entsprechenden Regelung in Anhang 14 zum Bescheid Z 30/99-92. Für die Einrichtung der Rufnummern im Netz des Partners sind jeweils die entsprechenden Kosten zu erstatten.

6.3.9. Zu Anhang 15

Anhang 15 der von Star beantragten Zusammenschaltungsbedingungen enthält Regelungen bezüglich ISDN. Angesichts der Tatsache, dass unter Punkt 2.2. des allgemeinen Teiles im vorgelegten Zusammenschaltungs-Anbot und in der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung besagte Regelungen über ISDN zu finden sind, sieht die Regulierungsbehörde von einer – zusätzlichen - Anordnung unter Anhang 15 mangels Notwendigkeit ab.

6.3.10. Zu Anhang 17

Im Zusammenhang mit den Einrichtungskosten und –zeiten für Dienste der TA im Netz des Zusammenschaltungspartners gemäß Anhang 17 der von Star beantragten Zusammenschaltungsbedingungen ist auf folgenden Umstand hinzuweisen: Der in Punkt 6 des Anhang 17 vorgenommene Verweis im Zusammenhang mit der Kostentragung bei der Rufnummerneinrichtung lautet:

"Dem Zusammenschaltungspartner stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) die für die TA festgelegten Kosten gemäß Pkt. 5.2 zu, wobei die Anzahl der VSt zu berücksichtigen ist. Die Einrichtungszeit hat höchstens drei Wochen zu betragen."

In Pkt. 5.2. des Anhangs 17 sind mehrere Entgelte angeführt: eine Pauschale je Geschäftsanfall, eine Pauschale je HVSt und je dekadischen Rufnummernblock. Darüberhinaus erhält die TA pro 100 Rufnummern ein Entgelt von ATS 2.000,-.

Die Telekom-Control-Kommission sieht sich insofern zur Klarstellung veranlaßt, als davon auszugehen ist, daß sich der oben genannte Verweis auf Pkt. 5.2. lediglich auf die drei erstgenannten Entgelte bezieht, nicht jedoch auf die ATS 2.000,-, die der TA als Abgeltung für die Vorkonfiguration der Rufnummern gebühren.

Aufgrund der Dynamik des Marktes sowie aufgrund des Umstandes, dass sich seit dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Anordnung der Telekom-Control-Kommission bereits einige Monate verstrichen sind war es im Anhang 17 unter Punkt 5.1. notwendig, Adaptionen in Bezug auf relevante Zeitpunkte vorzunehmen; diese Adaption dient jedoch lediglich der Klarstellung.

6.3.11. Zu Anhang 23, insbesondere zum Geltungszeitraum

Anhang 23 des von der Star beantragten Zusammenschaltungs-Angebots enthält unter Punkt 6.1.2. lediglich eine Befristung bis zum 31.3.2001; der Geltungsbeginn orientiert sich in Ermangelung einer eigenen Bestimmung am allgemeinen Teil. Davon abweichend wird in der gegenständlichen Anordnung der Geltungsbeginn mit 28.3.2000 angeordnet. Dieser Termin entspricht dem Tag der Rechtskraft des dem Anhang 23 zugrundeliegenden Bescheides der Telekom-Control-Kommission Z 22/99-86 vom 27.3.2000. Erst mit Rechtskraft des Bescheides Z 22/99 lag ein Nichtdiskriminierungstatbestand vor, weswegen eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung anzuordnen war.

Als rein redaktionelle Änderung und einer verbesserten Systematik wegen wurde Punkt 6.6. des Anhang 23 zu den anderen unter Spruchpunkt B angeordneten Informationspflichten verschoben. Die Befristung des Anhang 23 bleibt aufrecht.

6.3.12. Zusammenfassender Überblick über die Geltungszeiträume

Gemäß Spruchpunkt 11.1. der gegenständlichen Anordnung wird diese mit 1.1.2000 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

In Abweichung dieser Bestimmung endet die Geltungsdauer der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles sowie Anhang 6) am 31.3.2001 (Spruchpunkt 11.2.).

Für den Fall, dass keine abweichenden Regelung vorgesehen sind, gelten die genannten Bestimmungen auch für die Anhänge dieser Anordnung. Zur Klarstellung werden die Anhänge mit abweichenden Geltungszeiträumen wie folgt dargestellt:

Anhang	Geltungsbeginn	Geltungsende
Anhang 6	1.1.2000	31.3.2001
Anhang 13a	9.5.2000	Unbefristet
Anhang 17	1.1.2000	31.12.2000

Anhang	Geltungsbeginn	Geltungsende
Anhang 19	1.1.2000	31.12.2000
Anhang 23	28.3.2000	31.3.2001

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (EUR 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 13. September 2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann